

Monographie

## Die Fürstpropstei Berchtesgaden

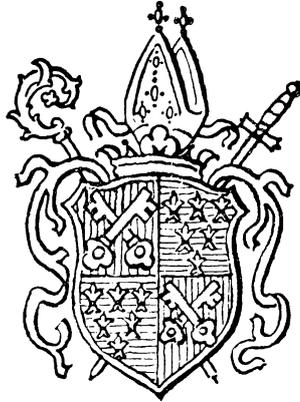
von Dieter Albrecht

Historischer Atlas von Bayern. Altbayern –  
Reihe I, Bd. 7, München 1954



Kommission für  
bayerische Landesgeschichte  
BEI DER BAYERISCHEN  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

# HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN



Teil Altbayern

## FÜRSTPROPSTEI BERCHTESGADEN



KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

1954





# HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG  
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT  
HERAUSGEGEBEN VON DER  
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE  
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL ALTBAYERN

HEFT 7

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1954

# FÜRSTPROPSTEI BERCHTESGADEN

TEXT UND KARTE

von

DIETER ALBRECHT

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1954

Umschlagzeichnung von Gottfried Gerstl, München

Satz und Druck: Buchdruckerei Michael Laßleben, Kallmünz über Regensburg

## INHALTSVERZEICHNIS

Quellen und Literatur . . . . .	V
Zur Geschichte der Fürstpropstei . . . . .	1
Gliederung und Grundherrschaftsverhältnisse	10
Umfang und Grenzen . . . . .	18
Statistische Übersicht nach dem Stand von 1698 . . . . .	23
I. Land- und Pfliegericht Berchtesgaden . . . . .	23
Gnotschaft Au . . . . .	23
Gnotschaft Bischofswiesen . . . . .	24
Gnotschaft Eitenberg . . . . .	25
Gnotschaft Gern . . . . .	25
Gnotschaft Ramsau . . . . .	26
Gnotschaft Salzberg . . . . .	26
Gnotschaft Scheffau . . . . .	27
Gnotschaft Schönau . . . . .	28
Markt Berchtesgaden . . . . .	29
II. Marktgericht Schellenberg . . . . .	31
Schellenberger Bürgerhäuser . . . . .	31
Schellenberger Bürgerlehen . . . . .	31
Die Aufhebung der Fürstpropstei und die Bildung der politischen Gemeinden im 19. Jahrhundert . . . . .	33
Personen- und Ortsregister . . . . .	36

## QUELLEN UND LITERATUR

### *Ungedruckte Quellen*

#### *Hauptstaatsarchiv München*

Urkunden und Litalien der Fürstpropstei Berchtesgaden, besonders Lit. 17 (Land-, Polizei-, Markt- und Bürgerordnungen 1567—1709), 224 1/2 (Urbar von 1454—1476), 141 1/13 (Salinenvertrag 1795), 171 u. 171 1/16 (Staatsveränderungen nach 1803), 332 1/4 u. 332 1/7 (Schellenberger Hällingamtsakten), 351 (Grenzinformation von 1706).

#### *Kreisarchiv München*

Hochstift Litalien 5 (Berchtesgaden), besonders Fasz. 23 ff (Waldsachen); Hochstift Litalien 6 (Berchtesgaden), bes. Verz. 18, Fasz. 10, Nr. 143 u. 145 (Beamteninstruktionen); Antiquarregistratur 73/107 (Beschreibung der Landesuntertanen 1652) und 73/108 (Hausstättenverzeichnis 1698); Grundsteuerkataster des Finanzamtes Berchtesgaden; Gemeindebildungsakten der Regierung des Isarkreises bzw. der Regierung von Oberbayern.

#### *Landesvermessungsamt München*

Pläne zum Bonitierungskataster des Landgerichts Berchtesgaden; Grundbuchakten des Landkreises Berchtesgaden.

### *Gedruckte Quellen*

- A. Brackmann, *Germania Pontificia* 1, 1911.  
W. Hauthaler=F. Martin, *Salzburger Urkundenbuch* 2, 1916 u. 3, 1918.  
W. Hund=Chr. Gewold, *Metropolis Salisburgensis* 2, 1620.  
I. Kitzmagl, *Prozessus vor dem hochlobl. Kay. Reichshof Rath agitirt. In causa Berchtesgaden contra Saltzburg* 1627, o. J.  
Monumenta Boica  
Monumenta Germaniae Scriptores  
G. Lori, *Sammlung des bayerischen Bergrechts*, 1764.  
*Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte* 1, 1864, 225—364.  
J. T. Zauner, *Corpus iuris publici Salisburgensis oder Sammlung der wichtigsten die Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg betr. Urkunden*, 1792.

### *Literatur*

- K. Bosl, *Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern (Gymnasium und Wissenschaft. Festgabe z. Hundertjahrfeier d. Maximiliansgymnasiums in München)* 1949, 1—55.  
A. Brackmann, *Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia* 1. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, 1912.  
*Erläuterungen zum Historischen Atlas der Österr. Alpenländer* 1. Abt., 1. Teil, 1917.  
J. Ficker, *Vom Reichsfürstenstande* 1<sup>2</sup>, 1926.  
C. W. E. Fürst, *Landesstatuten der gefürsteten Propstei Berchtesgaden. Systematische Darstellung des sog. Berchtesgadner Landrechtes (OA 33)* 1874, 69—117.  
A. Helm, *Die Literatur über das Berchtesgadner Land und seine Alpen (Archiv des Berchtesgadner Landes 1)* 1930. Verzeichnet sämtliche Literatur über Berchtesgaden bis z. J. 1930.  
—, *Das Berchtesgadner Land im Wandel der Zeit (Archiv des Berchtesgadner Landes 2)* 1929.  
H. Hirsch, *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit*, 1913.  
J. Th. v. Kleimayrn, *Kurtzgefaßte Geschichtserzählung von der ursprünglichen Beschaffenheit des Halleinischen Salz=Wesens im hohen Erz=Stift Salzburg*, 1761.  
—, *Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstiftes Salzburg und dessen Grundverfassung*, 1770.  
J. E. v. Koch=Sternfeld, *Geschichte des Fürstenthums Berchtesgaden und seiner Salzwerke in drey Büchern*, 1815.  
—, *Die teutschen, insbesondere die bayerischen und österreichischen Salzwerke, zunächst im Mittelalter*, 1836.  
—, *Salzburg und Berchtesgaden in historisch-statistisch-geographisch und staatsökonomischen Beyträgen*, 2 Bände, 1810.  
K. Larverseder, *Geschichte des Augustiner=Chorherrenstiftes Berchtesgaden von seiner Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Festschrift d. dt. u. österr. Alpenvereins, Sekt. Berchtesgaden)* 1925, 71—164.  
F. Martin, *Berchtesgaden, die Fürstpropstei der regulierten Chorherren*, 1923. Beste Gesamtdarstellung, mit den wichtigsten Literatur= und Quellenangaben.  
—, *Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg (MGSL 46)* 1906, 407 ff.  
H. Mauersberg, *Bevölkerungs= und Sozialgeschichte des Berchtesgadner Landes (Studien zur Volkskörperforschung 4)* 1939.

- Th. Mayer, *Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland* (Blätter f. dt. Landesgeschichte 89) 1952, 87—111.
- J. Miedel, *Ortsnamen und Besiedlung des Berchtesgadner Landes* (Altbayer. Monatsschrift 12, Heft 3/4) 1914.
- J. Mois, *Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des 12. u. 13. Jahrhunderts* (Beitr. z. altbayer. Kirchengeschichte 19) 1953.
- E. Richter, *Untersuchungen zur Historischen Geographie des ehem. Hochstifts Salzburg und seiner Nachbarbezirke* (MIÖG Erg. Bd. 1) 1885, 590 ff.
- H. Widmann, *Geschichte Salzburgs*, 3 Bände, 1907—1914.

### *Abkürzungen*

Anw	= Anwesen	MIÖG	= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
AR	= Antiquarregistratur	OA	= Oberbayerisches Archiv
fol	= Folio	QuE	= Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte
Gde	= Gemeinde	SÜB	= Salzburger Urkundenbuch
Hochst	= Hochstift	Urk	= Urkunde
KAM	= Kreisarchiv München	ZBLG	= Zeitschrift f. bayerische Landesgeschichte
Lit	= Literale		
MB	= Monumenta Boica		
MGSL	= Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde		
MGSS	= Monumenta Germaniae Scriptores		

Wenn nicht anders vermerkt, beziehen sich die Quellenangaben in den Anmerkungen auf die Urkunden und Literalien des B. Hauptstaatsarchives München.



## Zur Geschichte der Fürstpropstei

Das kleine und rings vom Hochgebirge umschlossene Berchtesgadner Land bildete im Rahmen der alten Reichsverfassung einen *eigenständigen Territorialstaat* unter einem Landesfürsten, dem Propst des Chorherrnstiftes Berchtesgaden<sup>1</sup>. Am ungewöhnlichen Aufstieg des Landes zur Reichsstandschaft<sup>2</sup> haben mancherlei Umstände mitgewirkt: Grundherrschaft und Rodung, Forsthoheit und Bergregal. Entscheidend war jedoch die stete Förderung des aus eigenen Kräften nur wenig vermögenden Stiftes durch das Königtum, die sich vor allem in der Übertragung der vollen Gerichtshoheit äußerte. Denn erst dadurch wurden alle die Rechte, die dem Stift aus dem Eigentum des gesamten Grund und Bodens, aus seiner Rodungstätigkeit und aus der Nutzung der reichen Bodenschätze erwuchsen, zu dem einheitlichen Gefüge der Landeshoheit zusammengeschlossen. Andererseits erlaubte erst die Landesherrlichkeit dem Stift, den Salz- und Holzreichtum des Landes ziemlich ungestört auszubeuten. So standen bei Berchtesgaden günstige politische und wirtschaftliche Bedingungen in engster Wechselwirkung, wenn auch in späterer Zeit weniger im rechtlichen, so doch offenkundig im tatsächlichen Sinn, da die Rivalität zwischen dem Erzstift Salzburg und dem Herzogtum Bayern um das Berchtesgadner Salz und Holz dazu führte, daß jeder der beiden Staaten an der Selbständigkeit der Fürstpropstei interessiert war. Diese Lage zwischen den rivalisierenden Nachbarn sicherte dem Stiftsland also das Eigenleben, bis die Säkularisation mit der Aufhebung der Salzburger Landeshoheit diesen Vorteil der politischen Lage beseitigte — zugleich aber auch die Fürstpropstei selbst auflöste.

Nicht lange vor den Jahren 1102/05 hatten *Graf Berengar von Sulzbach* und sein Stiefbruder Cuno von Horburg auf Grund einer Stiftung ihrer Mutter, der Gräfin Irmgard, in der Gebirgseinsamkeit das kleine Stift Berchtesgaden gegründet<sup>3</sup>. Der Boden auf dem das Stift seinen Anfang nahm, scheint schon vorher gräflicher Bannwald gewesen zu sein, die frühest nach-

<sup>1</sup> O. Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter*, 1943, 259 stellt es dahin, ob Berchtesgaden ein „Land“ im eigentlichen Sinn oder nur eine reichsunmittelbare Herrschaft gewesen sei. Wenn aber (nach Brunner 223) das Wesensmerkmal des „Landes“ die Landsgemeinde ist, die nach Landrecht lebt, so ist Berchtesgaden einwandfrei als „Land“ im verfassungsrechtlichen Sinn zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Die grundlegende Arbeit über die Entstehung der berchtesgadnischen Landeshoheit ist K. Bosl, *Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern* (Gymnasium u. Wissenschaft. Festgabe z. Hundertjahrfeier d. Maximiliansgymnasiums in München) 1949, 1—55.

<sup>3</sup> Nach den scharfsinnigen Untersuchungen von A. Brackmann, *Studien* 122—133 ist die päpstliche Bestätigung des neuen Stiftes — für uns die erste Nachricht über Berchtesgaden — sicher auf 1102—1105, wahrscheinlich auf 1102 zu setzen. Die Schreibweise für „Berchtesgaden“ in dieser Urkunde ist „berthercatmen.“

weisbaren Eigentümer waren die Grafen an der oberen Salzach aus dem Geschlecht der Sighardinger. Irmgard war die Tochter des Grafen Cuno von Rott. Sie war in erster Ehe mit dem um 1070 verstorbenen Grafen Engelbert, einem Sighardinger, verheiratet und hatte den von ihm ererbten Besitz dann ihrem zweiten Mann Gebhard von Sulzbach, dem Angehörigen eines der bedeutendsten bayerischen Dynastengeschlechter, das mit Kaisern und Königen versippt war, als Morgengabe zugebracht<sup>4</sup>. So konnte ihr Sohn Berengar dieses gebirgige Waldland auf ihre Veranlassung als wirtschaftliche Grundlage des neuen Stiftes verwenden.

In den Jahren 1102/05 übereignete Berengar die für die Ausstattung zunächst bestimmten Güter Berchtesgaden und Niederheim (im Pinzgau) dem römischen Stuhl und erhielt dafür am 7. April 1102/05 als Gegenurkunde ein Mandat Papst Paschals II., der das Stift mit allen seinen Besitzungen unter den Schutz der Kurie stellte<sup>5</sup>.

Dem Berchtesgadner Gründungsbericht<sup>6</sup> zufolge war die neue gräfliche Gründung vom Stift Rottenbuch aus, dem Mutterkloster der bayerischen Augustinerchorherrnstifte, mit Klerikern unter Führung des Kanonikers Eberwin besetzt worden<sup>7</sup>. Das unwirtliche und rauhe Bergland zwang jedoch die Chorherrn schon bald, Berchtesgaden zu verlassen und gegen das im Vorland gelegene *Baumburg* zu vertauschen, als Graf Berengar dort ein neues Chorherrnstift gründete<sup>8</sup>. Eberwin übernahm die Leitung Baumburgs und wirkte etwa 1107 auch für dieses Stift ein päpstliches Schutzprivileg. Trotz des Widerstandes der Baumburger Chorherrn gab aber Berengar seine Berchtesgadner Gründung nicht auf und erreichte schließlich auch, daß Eberwin mit einigen Kanonikern wieder ins Gebirge zurückkehrte<sup>9</sup>. Und obwohl die Baumburger mit allen Mitteln gegen die erneute Selbständigkeit Berchtesgadens protestierten, wuchs das dortige Stift rasch zu großer Bedeutung, gerade durch die Ausnützung der Schätze des gleichen Bodens, der anfangs den Chorherren so unwirtlich erschienen war, daß sie drauf und dran gewesen waren, ihn gänzlich preiszugeben.

Der Ausgangspunkt, wenn auch nicht das entscheidende Moment für den Aufstieg Berchtesgadens zur Reichsstandschaft ist die Tatsache, daß das Stift schon wenige Jahre nach seiner Gründung in einem genau umgrenzten Bezirk, eben dem Gebiet der späteren Fürstpropstei, Herr über den gesamten Grund und Boden war. Dadurch wurde das Stift auch zum alleinigen Träger der Rodung im Lande. An diesen Umstand knüpfen sich

<sup>4</sup> Bosl 26, bes. über die genealogischen Verhältnisse.

<sup>5</sup> Hochst. Berchtesgaden Urk. 1; *Germania Pontificia* 1, 60; Brackmann, Studien 131 f, auch für das Folgende.

<sup>6</sup> *Fundatio monasterii Berchtesgadensis saec. XII*, in MGSS 15, 2, 1064 ff; QuE 1, 231 ff; Hochst. Berchtesgaden Lit. 3.

<sup>7</sup> Über die Beziehungen zwischen Rottenbuch und Berchtesgaden vgl. Mois 162 ff.

<sup>8</sup> Es handelte sich dabei nur um die Wiedererrichtung des schon z. Zt. des Erzb. Hartwich v. Salzburg (991—1023) von einem Grafen Sizo begründeten Stiftes Baumburg.

<sup>9</sup> Datum unbekannt, jedenfalls vor dem 9. Mai 1121. Über den Gegensatz zwischen Berchtesgaden und Baumburg und die daraus hervorgehenden Gründungsgeschichten der beiden Stifte vgl. Brackmann, Studien 188 ff.

alle folgenden Rechtsverleihungen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, wenn ihn auch die meisten Quellen nicht besonders hervorheben. Diese ausschließliche Grundherrschaft geht auf eine Schenkung Berengars von Sulzbach zurück, der dem ursprünglich nur mit Berchtesgaden und Niederheim dotierten Stift im Jahre 1122 neben Besitzungen zu Grödig, Schönberg und Grafengaden<sup>10</sup> übergab „omnem silvam ad locum dictum Gravingadem pertinentem, cum omni iure et usu, quo ipse possederat, pascuis videlicet, piscationibus, venationibus, lignis et pratis<sup>11</sup>.“ Er schenkte dem Stift also das zum gräflichen Amtsgut Grafengaden (St. Leonhard bei Grödig) gehörige Waldgebiet, das schon vor der Klostergründung eine festumgrenzte Einheit außerhalb des Grafchaftsverbandes im Besitz der Sighardinger und dann der Sulzbacher gebildet hatte<sup>12</sup>. Die Grenzen werden in der Schenkungsurkunde so beschrieben:

„Isti sunt termini silve superius dicte, pertinentis ad Gravingadem, cuius inicium est a rivulo, qui dicitur Diezenbach (Dießbach, entspringt beim Großen Hundstod und mündet bei Dießbach in die Saalach), et inde medium fluminis, quod dicitur Sala (Saalach) descendens pertingit usque Waliwes ad abietem scilicet illum in cymiterio stantem (die Tanne auf dem Friedhof in Wals, 4 km östl. Salzburg), et inde transcendens adiacentem paludem, que dicitur Uilzmos (Viehausermoos), pervenit ad villam que vocatur Anava (Anif südl. Salzburg), ubi fontes decurrunt ad Salzaha (Salzach), et inde ascendendo flumen pertingit ad superius Scrainpach (Oberlauf des Schrainsbaches, der bei der Pointmühle in die Salzach mündet), et inde usque Farmignekke (wahrscheinlich die Gaistalhöhe, an der der Gaißbach entspringt), et inde ascendendo usque Swalwen (Ecker Sattel), et inde usque Gelichen (Hoher Göll), et usque ad ortum rivi, qui vocatur Cuonispach (Ursprung des Königsbaches am Torrener Joch), et inde usque Ouzinsperch, et inde Pochisrukke (wahrscheinlich der Grat zum Schneibstein), et inde per guttur (Enge zwischen Ostwand und Fagstein) ad lacum, quod situm est iuxta Phafinsperch (Schlungsee), et inde per longam vallem (Langtal = Landtal) descendendo ad Viscuncula (Vischunkel).“<sup>13</sup>

Die hier beschriebenen Grenzen des Waldes, der zum „locus“ Grafengaden gehört, sind in ihrem Verlauf zwar bestimmbar, in ihrer weiten Ausdehnung aber recht rätselhaft<sup>14</sup>. Es ist nicht möglich, daß Reichenhall, das

<sup>10</sup> Über die weiteren Schenkungen an das Stift im 12. Jh. vgl. die Berchtesgadner Traditionen in QuE 1 und die Urkundenauszüge bei Mauersberg 27 f.

<sup>11</sup> Hochst. Berchtesgaden Lit. 3; QuE 1, 238; SUB 2, Nr. 130.

<sup>12</sup> Vgl. Bosl 15 ff, der recht wahrscheinlich macht, daß der „locus Gravingaden“ und die dazugehörige „silva“ auf altes Königsgut zurückgehen.

<sup>13</sup> Die Kaiserurkunden von 1156 (MB 29a, 321, St. 3742) und 1194 (MB 29a, 481, St. 4852), in denen diese Schenkung bestätigt wird, geben die Grenze vom Torrener Joch zum Steinernen Meer und dann zum Dießbach noch etwas genauer an: „... pertransiens per vertices montium Ouzinsperch et Pochersrukke (der Grat zum Schneibstein) per medias valles et montes inde venit ad verticem montis Viskunkel (diesmal also über der Vischunkel), inde per medium montium cacumina, sicut aque hinc et inde decurrunt (also weiter den Grat des Steinernen Meeres, nach der Bergregel ‚wie Wasser rinnt‘) revertitur ad ortum rivi Diezpach (Quelle des Dießbaches am Gr. Hundstod), per quem sicut ab utraque parte ad ipsum aque decurrunt ad predictam flumen Sale descendendo finitur.“

<sup>14</sup> E. Richter 666 meint, „daß diese Angabe nur so gemeint sein kann, daß der

spätere salzburgische Gericht Plain und das Halleiner Salzgebirge mit Hallein an Berchtesgaden geschenkt wurden. Es sind auch keine Belege dafür vorhanden, daß sich die Fürstpropstei jemals auf diese Grenzbeschreibung gestützt hätte, um die gegenüber ihrem tatsächlichen Umfang weit nach Norden und Westen ausgreifenden Grenzen als Markungen ihres Landeshoheitsgebietes zu fordern. Dieses war weitaus kleiner. Die ersten Grenzfestsetzungen zwischen Berchtesgaden und Salzburg datieren aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Sie decken sich im allgemeinen schon mit den Grenzen des achtzehnten Jahrhunderts und diese wiederum bilden zum größten Teil die heutigen Grenzen zwischen Bayern und Österreich.

Sehr bemerkenswert ist jedoch, daß die berchtesgadnischen Gejaidgrenzen noch im achtzehnten Jahrhundert ein Gebiet umschließen, das viel größer ist als das Territorium und daß die Fürstpropstei innerhalb dieses ganzen Gejaidbogens allen Grund und Boden besaß. Ebenso war Berchtesgaden auch Grundherr in dem von der Grenzbeschreibung des zwölften Jahrhunderts eingeschlossenen und später salzburgischen Gebiet um St. Leonhard und Grödig (Urbaramt Grafengaden)<sup>15</sup>. Die Schenkung Berengars hat dem Stift also jedenfalls die Forst- und Jagdhoheit und die Möglichkeit zur Rodung in dem beschriebenen Waldgebiet eingeräumt. Damit war im Berchtesgadner Land, soweit es noch zu Beginn des zwölften Jahrhunderts ein fast unbesiedeltes geschlossenes Waldland war<sup>16</sup>, die wichtigste Voraussetzung zur Ausbildung der späteren Landeshoheit gegeben, da Rodung neben Besitzrechten auch Herrschafts- und Gerichtsrechte verlieh<sup>17</sup>.

Der entscheidende Schritt zur Gewinnung der Berchtesgadner Landeshoheit war jedoch die Bestätigung und Ausweitung der schon geübten oder beanspruchten Rechte des Stifts durch die königliche Gewalt, nämlich durch *Privilegien Friedrichs I. und Heinrichs VI.* Kaiser Friedrich nahm am 13. Juni 1156<sup>18</sup> das Stift in seinen Schutz, bestätigte ihm die Forsthoheit innerhalb

unverteilt zusammenhängende Bergwald innerhalb dieses Umkreises geschenkt sein soll, unbeschadet natürlich der innerhalb dieses Umfanges und besonders am Rande bereits bestehenden Ansiedlungen und Privatbesitzungen.“ Th. Mayer 105 ff glaubt die Forstgrenzen im Diplom von 1156 (das er als eine berchtesgadnische Neuanfertigung mit Zusätzen über Grenzen und Salzbergbau nach einem echten Kaiserdiploem bezeichnet) so erklären zu können, daß sie aus berchtesgadnischen Ansprüchen auf den Salzbergbau am Tuval und in Reichenhall erwachsen sind, welche Orte durch die Grenzbeschreibung eingeschlossen wurden. Er übersieht, daß die Forstgrenzen von 1156 gleich den Waldgrenzen von 1122 sind und daher wohl nicht erst nachträglich in die Kaiserurkunde interpoliert wurden. Eine endgültige Klärung dieser Fragen ist kaum möglich.

<sup>15</sup> Siehe S. 21, Hochst. Berchtesgaden Lit. 328 u. H. Klein in MGSL 91, 1951, 216.

<sup>16</sup> Vgl. z. B. die Arbeit von Miedel. — Die Ansicht Riezlers von einer durchgehenden Besiedlung des Landes vor der Klostergründung ist aufzugeben, da sie aus den Urbaren des 15. Jh.s gewonnen wurde, während noch im 12. Jh. fast nichts von Siedlungen im Land verlautet. Die Urkunde Heinrichs VI. von 1194 hebt ausdrücklich die Rodungstätigkeit des Stifts hervor. Vgl. auch Mauersberg 16 ff.

<sup>17</sup> Vgl. Bosl 3 und 17 und die dort angegebene Literatur.

<sup>18</sup> Kaiserslekt 490; MB 29a, 321, St. 3742. — Wie schon gesagt, erklärt Th. Mayer 105 ff. diese Urkunde als eine Neuanfertigung der Berchtesgadner Kanoniker, entstanden im Kampf mit Salzburg um das Salz am Tuval und in Reichenhall. In ihren wesentlichen Punkten sei aber an einer echten Vorlage nicht zu zweifeln, und deshalb bezeichne die Urkunde trotz der genannten Einschränkungen eine wichtige Stufe auf dem Weg Berchtesgadens zur Landeshoheit.

des von Berengar geschenkten Waldes, der nun als umfriedeter Forst bezeichnet wurde, und fügte dazu das Schürfrecht auf Salz und Metall innerhalb dieser Grenzen. Ebenso wurde die freie Vogtwahl, die schon Papst Calixt II. 1121 dem Stift im Rahmen des päpstlichen Schutzes auch gegenüber der Stifterfamilie zugestanden hatte, erneut bestätigt<sup>19</sup>. — Diese Übertragung königlicher Regalien und die Aufnahme in den Schutz des Reiches wurde erneuert im Diplom Kaiser Heinrichs VI. vom 23. März 1194<sup>20</sup>. Die Urkunde, welche mit Recht die Magna Charta berchtesgadnischer Landeshoheit genannt worden ist, ging dann noch weiter und gewährte dem Propst von Berchtesgaden, daß in Zukunft alles Rodeland und die darauf angesetzten Rodungsbauern von jeder gräflichen Gerichtsbarkeit ausgenommen und seiner weltlichen und geistlichen Obergewalt unterstellt sein sollten<sup>21</sup>. Da jedoch im Berchtesgadner Land alle Siedlungen auf Rodung beruhten, stand damit das Stift in seinem festgelegten Umkreis, wie vorher schon der umfriedete Forst allein, außerhalb jedes ordentlichen Grafschaftsverbandes. An dessen Stelle mußte eine andere Instanz treten. Folgerichtig stellte daher die Heinrichsurkunde fest, daß für alle oben genannten und vom Kaiser bestätigten oder übertragenen Rechte — Grundherrschaft, Forst- und Bergregal, Gerichtshoheit über Rodungsland und Rodungsbauern — das königliche Hofgericht allein zuständig sei, wenn diese Rechte von einem der Nachbarn Berchtesgadens angefochten werden sollten<sup>22</sup>. Damit war die Reichsunmittelbarkeit Berchtesgadens begründet. In die Gerichtsbarkeit, die dabei dem Propst über das gerodete Land verliehen worden war, muß das Hochgericht mit eingeschlossen gewesen sein, wenn auch zunächst vom Kaiser eine eigene Person beauftragt wurde, in seinem Namen zu richten, oder auch

<sup>19</sup> Wie sich diese Privilegierung in die allgemeine staufische Politik einfügt, darüber vgl. Bosl 32 f. Die Grafen von Sulzbach blieben aber Vögte des Stifts bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1188. Wenn man die königliche Schutzverleihung von 1156 als „Reichsvogtei“ auffaßt, wie Bosl 29, dann waren wohl die Sulzbacher die vom Reich für Berchtesgaden bestellten Vögte.

<sup>20</sup> Kaiserselekt 560, MB 29a, 481, St. 4852.

<sup>21</sup> „Omnia eiusdem ecclesia novalia ... cum omnibus colonis suis ab omni iure comitum et iudicum eximimus et liberos esse concedimus, et ut a prefate ecclesie proposito tam in secularibus quam in spiritualibus regantur iubemus.“ — Diese Privilegierung muß in einem gewissen Zusammenhang mit dem Aussterben der Sulzbacher 1188 und den darauffolgenden Bemühungen der Grafen von Plain, sich der Vogtei zu bemächtigen, stehen. Vgl. auch E. Klebel, Die Grafen von Sulzbach als Hauptvögte des Bistums Bamberg, MÖIG 41, 1926. Die Vogtei ging aber an die Herzöge von Österreich über, denen das Stift jährlich zwei Leithunde und zwei Falken als Rekognition übersandte. Wie sich diese Schirmvogtei mit der 1194 deutlich ausgesprochenen Reichsvogtei und der späteren Reichsunmittelbarkeit Berchtesgadens verträgt, ist schwer zu klären. Wahrscheinlich waren die Österreicher nur Vögte für die österreichischen Besitzungen des Stifts. Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Prof. E. Klebel hatten in den Hochstiftern Brixen, Regensburg und Salzburg die Vögte innerhalb der Forstgebiete keine Gerichtsbarkeit gehabt. Das würde erklären, warum man von dieser innerhalb der Propstei Berchtesgadens nichts bemerkt. Vgl. auch Larverseder 138 f und Martin, Vogtei 408.

<sup>22</sup> „Insuper ne aliquis ducum vel comitum vel quorumlibet iudicum super ... omnibus, que in nostram specialiter defensionem presenti scripto suscepimus, propter querimoniam cuiusquam in iudiciis eos inquietare presumat, interdicimus, quoniam iustum est, ut que imperialis maiestatis auctoritate confirmata sunt vel munificentia tradita, imperiali nihilominus iudicio si quid querimonie natum fuerit, rationabiliter terminetur.“

das Stift selbst einen Vertreter für diese Aufgabe bestimmte<sup>23</sup>. Jedenfalls verlieh König Adolf im Jahre 1294 dem Stift zum Abschluß und als letzte Bestätigung seiner Landeshoheit nicht eigentlich die Blutsgerichtsbarkeit, sondern das Recht, daß der Propst in allen Fällen, über die ihm bereits (seit 1194) das „iudicium saeculare“ zustand, das Blutgericht (iudicium sanguinis) durch seine eigenen Beamten ausüben könne<sup>24</sup>. Damit war der unerhörte Aufstieg des Stifts zur Reichsstandschaft in seinen Grundzügen vollendet. Die Belehnung mit den Regalien durch das Reich ist jedoch erst wieder unter König Wenzel im Jahre 1386 ausdrücklich bezeugt<sup>25</sup>, während vorher die zahlreichen Kaiserurkunden für das Stift nur die Rechte und Besitzungen bestätigen, ohne besondere Beziehungen zum Reich zu erwähnen. Ebenso fehlt in ihnen jeder Hinweis auf den fürstlichen Stand des Propstes, der vielmehr wiederholt nur als „honorabilis“ bezeichnet wird und auch auf den Reichstagen bis 1558 immer bei den Prälaten sitzt. Erst seit 1559 stimmte Berchtesgaden unter den Fürsten, zusammen mit den Propsteien Ellwangen und Weißenburg als den einzigen Fürstpropsteien des alten Reiches<sup>26</sup>. Im übrigen hatte Berchtesgaden die üblichen Verpflichtungen für die Reichsstandschaft zu erfüllen: Den Beitrag zum Reichskammergericht, zur Reichsmatrikel und zur Reichsarmee, wobei die Mannschaften für letztere meist von Salzburg oder Bayern gegen eine entsprechende Geldablösung gestellt wurden<sup>27</sup>.

Das *Verhältnis Berchtesgadens zur Kurie* war seit der Gründung des Chorrerrenstifts festgelegt. Berengar von Sulzbach hatte das Stift mit allen seinen Besitzungen dem Apostolischen Stuhl zum Eigentum übertragen, ganz im Sinne der Klosterreformbestrebungen im Investiturstreit, welche die Freiheit der Klöster gegenüber jedem Eigenkirchenherrn anstrebten<sup>28</sup>. Berchtesgaden war damit zum päpstlichen Eigenkloster geworden, „ad ius sanctae Romanae ecclesiae specialiter pertinens“<sup>29</sup>, doch wurde — wie anderwärts auch — die Verfügungsgewalt der Kurie nur als ideell betrachtet, sie ließ dem Propst stets größte Freiheit in seinen die Besitzungen Berchtesgadens betreffenden Handlungen. Besonders günstig wirkte sich die „libertas Romana“ in späterer Zeit vor allem darin aus, daß Berchtesgaden gegenüber den häufigen unberechtigten Ansprüchen der Erzbischöfe von Salzburg einen Rückhalt an der Kurie fand.

Unterstand das Stift also hinsichtlich seiner Besitzungen (Temporalien) dem römischen Stuhl, so war es doch mit den Spiritualien seit seiner Gründung

<sup>23</sup> Vgl. Hochst. Berchtesgaden Urk. 53 von 1258, in der das Stift mit den salzburgischen Ministerialen Otto und Cuno von Gutrat übereinkommt, daß diese auf berchtesgadnischem Gebiet vom Larosbach bis zur Grafschaft Plain den Blutbann ausüben sollen.

<sup>24</sup> Kaiserselekt 1097, Hund-Gewold 2, 183. <sup>25</sup> Hochst. Berchtesgaden Urk. 151, Hund-Gewold 2, 185. Vgl. auch Ficker 1, Nr. 110. <sup>26</sup> Ficker 1, Nr. 251.

<sup>27</sup> Hochst. Berchtesgaden Lit. 171. So wurden im 16. Jh. für ein Aufgebot von acht Mann zu Fuß und drei zu Pferd 390 Gulden bezahlt.

<sup>28</sup> Vgl. Hirsch 26 ff und 38 ff: Die Unterstellung unter Rom bedeutete nicht einfach den Wechsel des Eigenkirchenherren, sondern tatsächlich die Freiheit vom Eigenkirchenherrn.

<sup>29</sup> Berchtesgaden hatte zum Ausdruck der Abhängigkeit jährlich ein Goldstück nach Rom zu entrichten, „ad indicium perceptae huius a Romanae ecclesiae libertatis“, Hochst. Berchtesgaden Urk. 2, Hund-Gewold 2, 157.

der Disziplinargewalt und geistlichen Jurisdiktion des zuständigen Metropoliten, nämlich des Erzbischofs von Salzburg unterworfen<sup>30</sup>. 1142 erhielt das Stift von Papst Innocenz II. Zehntfreiheit, das Begräbnisrecht und freie Propstwahl zugestanden und um dieselbe Zeit vom Erzbischof von Salzburg das Seelsorgerecht bewilligt<sup>31</sup>. Die politischen Grenzen deckten sich von da ab mit den Pfarrgrenzen. Die Fürstpropstei bildete eine eigene, zunächst noch von Salzburg abhängige Pfarrei. Der jeweilige Pfarrer aus den Reihen des Stiftskapitels unterstand dem Archidiakonats des salzburgischen Dompropstes und hatte dessen Einberufung zum Konvent der Seelsorgsgeistlichen Folge zu leisten<sup>32</sup>. Im Jahre 1455 gelang es dem Stift (seltsamerweise durch ein Mißverständnis der Kurie) sich von der Metropolitengewalt Salzburgs zu lösen und Rom auch in geistlichen Sachen direkt unterstellt zu werden<sup>33</sup>. Berdtesgaden wurde dadurch ein selbständiges Archidiakonats, bis es im Jahre 1807 als Dekanat erneut dem Erzbistum Salzburg unterstellt wurde. Nach dem Anschluß des Landes an Bayern wurde das Dekanat Berdtesgaden auf Grund des bayerischen Konkordats im Jahre 1817 mit dem Erzbistum München und Freising vereinigt.

War Berdtesgaden auch staatlich und kirchlich selbständig, so war es doch wirtschaftlich und demzufolge auch politisch *von Salzburg und später von Bayern abhängig*. Das war vor allem in der großen Verschuldung der Fürstpropstei gegenüber ihren beiden Nachbarn begründet, denen der Salz- und Holzreichtum des Landes Anlaß war, durch großzügige Darlehen Einfluß auf die Salzgewinnung zu erlangen oder zumindest den Salzverkauf in ihrem Sinn zu lenken<sup>34</sup>. Nach heftigen Auseinandersetzungen um die Salz-

<sup>30</sup> Vgl. die Urkunden Calixts II. von 1121, Innocenz II. von 1142 und Erzb. Konrads von 1136 (Hochst. Berdtesgaden Urk. 2, 5 und 3; SUB 2, Nr. 170), sowie Larverseder 125 ff.

<sup>31</sup> Hochst. Berdtesgaden Urk. 5; Hund-Gewold 2, 158: „...curam animarum servorum scilicet ipsius ecclesiae, qui intra cellam deservunt aut circa quam novalia excolunt,“ jedoch „salve Salzburgensis Archiepiscopi canonica iustitia.“

<sup>32</sup> Hochst. Berdtesgaden Urk. 30; SUB 3, Nr. 648.

<sup>33</sup> Hochst. Berdtesgaden Urk. 288; Hund-Gewold 2, 172 ff. Calixt III. nahm an, daß Berdtesgaden „primordio sub b. Petri Apostolicae sedis protectione specialiter receptum et ab omni iurisdictione ordinaria exemptum fuisse creditur, quemadmodum in libris et registris exemptorum apostolicae Camerae adhuc hodie inter alia exemptum et censuale censumque huiusmodi retroactis in signum huiusmodi subiectionis semper temporibus continuo persolvisse reperitur.“ Da aber das Stift seit einiger Zeit in dieser Freiheit nicht verblieben war, sondern unter die Gewalt der Erzbischöfe von Salzburg gelangte, sah sich der Papst genötigt, Berdtesgaden „a prefati Archiepiscopi ac successorum suorum et Officialium iurisdictione de novo eximere et per literas nostras gratiose privilegari.“ Die Exemption beruhte insofern auf einem Mißverständnis, als das seit der Gründung Berdtesgadens bestehende unmittelbare Verhältnis zu Rom hinsichtlich der Temporalien auch als eine Befreiung hinsichtlich der Spiritualien angesehen wurde, die in Wirklichkeit vor 1455 nicht vorhanden war.

<sup>34</sup> Es ist hier nicht möglich, auf die Geschichte des Berdtesgadner Salzbergbaus mit ihren mannigfachen Verwicklungen einzugehen. Zur Orientierung sind die im Literaturverzeichnis genannten Arbeiten von J. E. v. Koch-Sternfeld, Bosl, Mayer, Kitzmagl, Kleimayr und Lori heranzuziehen, sowie A. Prinzinger, Der Tuval im Streite zwischen dem Erzstift Salzburg und der gefürsteten Propstei Berdtesgaden, MGSL 27, 1887, 518 ff und H. Klein, Zur älteren Geschichte der Salinen Hallein und Reichenhall (Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 38, Heft 4) 1951.

vorkommen am Tuval zu Ende des zwölften Jahrhunderts, bei denen selbst Kaiser und Papst bemüht wurden, mußten schon 1389 wegen berchtesgadnischer Schulden Saline und Kasten Schellenberg, zunächst auf sechs Jahre, an Salzburg überlassen werden<sup>35</sup>. 1393 stimmte dann Papst Bonifaz IX. zu, daß die gesamte Propstei dem Erzstift Salzburg einverleibt wurde, dessen Fürsterzbischöfe das Land durch ihnen unmittelbar unterstellte Dekane verwalten ließen<sup>36</sup>. Die bayerischen Herzöge erreichten es jedoch dank mehrjähriger Bemühungen an der Kurie, daß Bonifaz am 24. Februar 1404 Berchtesgaden wieder verselbständigte. Dementsprechend wurden 1409 die Beziehungen zwischen Salzburg und Berchtesgaden neu geregelt. Schellenberg sollte mit Turm, Salzwerk und Niedergericht weiterhin an Salzburg verpfändet bleiben; der Propst verpflichtete sich, dem Erzbischof wie von alters gehorsam zu sein<sup>37</sup>. Unter diesen Bedingungen verzichtete Salzburg auf die Inkorporation und Berchtesgaden war in politischer Beziehung wieder unabhängig, wenn es auch salzburgischer Landstand für seine im Erzstift gelegenen Güter blieb.

Erst im sog. Eichstätischen Kompromiß von 1556 konnte dann die Propstei nach Bezahlung ihrer Schulden Schellenberg mit seiner Saline wieder auslösen, nachdem es fast 170 Jahre in salzburgischer Pfandschaft gewesen war<sup>38</sup>.

Die ständige Bedrohung der berchtesgadnischen Selbständigkeit durch Salzburg führte naturgemäß zu einer engeren Anlehnung der Fürstpropstei an Bayern, besonders in der Zeit, als der Salzburger Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau das Land in seine hochfliegenden Pläne einbezog. Da Bayern an einem selbständigen Berchtesgaden interessiert war, betrieb es die Wahl des zwölfjährigen Herzogs Ferdinand, des Sohnes Wilhelms V., zum Koadjutor des regierenden Fürstpropstes mit dem Recht der Nachfolge, setzte sie auch durch und erhielt dafür 1593 die Bestätigung durch Rom<sup>39</sup>. Nach dem Tod des Propstes J. Püttrich 1594 wurde Ferdinand, der zugleich Kurfürst von Köln war, Administrator der Fürstpropstei und damit begann die *kurkölnische Administration Berchtesgadens*, die bis zum Jahre 1723 währen sollte und den geschickten Gegenzug der Wittelsbacher gegen die bisherige, in ihren Zielen eindeutige Politik der Salzburger Erzbischöfe darstellte<sup>40</sup>. Dennoch bemühte sich Wolf Dietrich weiterhin um die Inkorporation Berchtesgadens. In Verhandlungen mit Herzog Maximilian I. erbot er sich, als Gegenleistung die salzburgische Stadt Mühldorf als Sitz einer neu zu errichtenden Reichsabtei mit allen salzburgischen und berchtesgadnischen Gütern in Bayern an Maximilian zu überlassen. Da aber nach anfänglichem Zögern der Herzog selbst daran dachte, das berchtesgadnische Salz ganz in seine Hand zu bringen, besetzten Salzburger Truppen kurzerhand am 8. Oktober 1611 die Fürstpropstei. Sie wurden aber durch bayerische Kräfte bald wieder geworfen, Salzburg wurde besetzt und Erzbischof Wolf Diet-

<sup>35</sup> Hochst. Berchtesgaden Urk. 155a. <sup>36</sup> Vgl. Hochst. Berchtesgaden Urk. 1145.

<sup>37</sup> Hochst. Berchtesgaden Urk. 189, Lori § 26 und S. 20 f. Vgl. auch die Urk. 268 (Seckauer Vertrag von 1449) und 284 (Aufhebung dieses Vertrags durch das Kaiserliche Hofgericht 1454).

<sup>38</sup> Hochst. Berchtesgaden Urk. 543, Widmann 3, 119, Lori § 40.

<sup>39</sup> Hochst. Berchtesgaden Urk. 745 und 1181.

<sup>40</sup> Hochst. Berchtesgaden Urk. 1174, 1175, 1183, 1184, Widmann 3, 214 f.

rich 1612 zur Resignation gezwungen. Eine kaiserliche Hofgerichtsentscheidung von 1627 stellte dann definitiv fest, daß Salzburg nicht befugt sei, „unter dem Schein der vor lengist kassierten Inkorporation sich einer Superiorität über einen Propst zu Berchtesgaden als einem unmittelbaren Stand des Reichs anzumaßen und denselben an seiner Reichsimmedietät zu turbirn“<sup>41</sup>.

Auf Kurfürst Ferdinand folgte von 1650 bis 1688 Herzog Maximilian Heinrich, Kurfürst von Köln, als Administrator Berchtesgadens. Dessen Neffe Joseph Clemens, der Bruder des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und ebenfalls Fürsterzbischof von Köln, wurde schon 1685 als Koadjutor seines Onkels gewählt, setzte 1688 die Reihe der kurkölnischen Administratoren fort und beschloß sie auch mit seinem Tod im Jahre 1723, da es Kurfürst Max Emanuel nicht gelang seinem Sohn Clemens August die Nachfolge in der Fürstpropstei zu sichern. Von nun an, 1723, wurden die berchtesgadnischen Fürstpropste wieder aus den Reihen des Stiftskapitels gewählt, das „dem hl. Geist, nicht mehr dem Geist des bayerischen Hofes“ zu folgen entschlossen war<sup>42</sup>.

Die letzten Jahre des achtzehnten Jahrhunderts, die bewegte Zeit der napoleonischen Kriege und der kommenden Säkularisation brachten den schon lange erwarteten Zusammenbruch der fürstpropsteilichen Finanzen. Nur durch weiteste Zugeständnisse an den Hauptgläubiger Bayern konnte überhaupt noch ein gangbarer Weg gefunden werden. So kam es zum *Salinenvertrag von 1795*, durch den Berchtesgaden gegen umfangreiche Zahlungen seine sämtlichen Salinen an Bayern abtrat und ihm dazu weitgehende Rechte über die berchtesgadnischen Wälder und die mit beiden verbundene Beamtenschaft zugestand<sup>43</sup>. Es war eine verdeckte und vorweggenommene Säkularisation, wenn auch auf Betreiben Salzburgs der Reichshofrat am 3. Februar 1798 den Salinenvertrag in allen seinen Punkten für ungültig erklärte. Da Bayern ungeachtet des Urteils im Besitz der Salinen blieb, kündigte Berchtesgaden von sich aus den Vertrag im Jahre 1800. Im Frieden von Luneville wurde das Berchtesgadner Land Erzherzog Ferdinand von Österreich zugesprochen und 1803 in dessen Fürstentum Salzburg einverleibt, kam durch den Frieden von Preßburg 1805 an die Krone Österreich und durch den Frieden von Schönbrunn im Jahre 1809 an das Königreich Bayern, bei dem es seitdem verblieben ist, als Landgericht, dann — zusammen mit Reichenhall — als Bezirksamt und schließlich als Landkreis Berchtesgaden. Manche Zeichen künden noch heute von seiner reichen Vergangenheit. Das ehrwürdigste aber ist sein Name: Berchtesgadner *Land*.

<sup>41</sup> Abschied vom 20. April 1627, gedr. Prozessus (unpaginiert). S. auch Hochst. Berchtesgaden Lit. 13 1/2, 68, 98, Widmann 3, 214 f.

<sup>42</sup> Hochst. Berchtesgaden Lit. 99, 103, 183 1/3. „Bei ihren (der kurkölnischen Administration) Nachteilen für dieses Stift, welche schon der geographischen Verhältnisse wegen unvermeidlich waren, begründete sie dennoch manches Gute: bessere Polizeigesetze, strengere Rechtspflege in Verbindung mit der bayerischen Gerichtsverfassung, und es fand eine die innere Verwaltung ordnende Entwicklung von Grundsätzen Eingang.“ Koch=Sternfeld, Berchtesgaden 3, 60.

<sup>43</sup> Hochst. Berchtesgaden Lit. 141—155, Hochst. Bercht. Urk. 1135 u. 1213. Bayern kaufte das Schloß Adelsheim und richtete dort ein Hauptsalzamt unter Leitung J. Utzschneiders ein. S. auch Koch=Sternfeld, Berchtesgaden 3, 93 ff, und über die Hintergründe des Vertrags: N. N., Reise durch Oberdeutschland. In Briefen an einen vertrauten Freund 1, 1800, 360 ff.

## Gliederung und Grundherrschaftsverhältnisse

Das Gebiet der Fürstpropstei Berchtesgaden war untergeteilt in das *Land- und Pfliegericht Berchtesgaden* (oberes Gericht) und in das *Marktgericht Schellenberg* (unteres Gericht). Das Schellenberger Gericht umfaßte den Markt Schellenberg (Schellenberger Bürgerhäuser) und die heutigen Gnotschaften Götschen, Unterstein, Schaden und Schneefelden (Schellenberger Bürgerlehen). Das Gericht Berchtesgaden bestand aus dem Markt Berchtesgaden und den alten Gnotschaften Au, Bischofswiesen, Eitenberg, Gern, Ramsau, Salzburg, Scheffau und Schönau, umfaßte also den weitaus größeren Teil des Landes.

Die beiden Gerichte standen hinsichtlich ihrer Befugnisse „amtsnachbarlich“ nebeneinander und waren je mit einem Land- bzw. Marktrichter, Gerichtsschreibern, Amtsmännern (Schergen) und Prokuratoren besetzt. Delinquenten wurden an einem festgelegten Ort gegenseitig ausgeliefert, in speziellen Fällen gestattete die Landesregierung, daß der Amtmann des einen Gerichts im anderen Bezirk nach Verbrechern fahndete. Beide Gerichte waren Gerichte erster Instanz und zugleich, da Justiz und Verwaltung nicht getrennt waren, Rent- und Forstämter. In gerichtlicher Hinsicht konnte der Landrichter von Berchtesgaden sämtliche Zivil- und Kriminalsachen abstrafen, im Marktgericht Schellenberg mußten bei Kriminalfällen die Verbrecher an die fürstliche Regierung ausgeliefert werden.

Den beiden Gerichten war die fürstliche *Landesregierung* in Berchtesgaden übergeordnet, die zweite und letzte Instanz in Zivil- und Verwaltungssachen war und die Kriminalfälle des Marktgerichts Schellenberg allein ledigte. Die Regierung bestand aus dem Präsidenten (Stiftsdechanten) und dem Kollegium, das sich in einen geistlichen (Stiftskapitulare) und einen weltlichen Zweig (weltliche Räte) teilte. Die weltlichen Räte, an deren Spitze ein Kanzler stand, führten die gerichtlichen Untersuchungen nach dem berchtesgadnischen Landrecht durch, das vor allem von Fürstpropst Ferdinand zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts unter starker Anlehnung an das bayerische Recht auf der Grundlage alter berchtesgadnischer Landsgewohnheiten ausgebildet worden war. Das Landrecht wurde alljährlich am ersten Sonntag nach Martini bei „offenen Landrechten“ (Landesversammlung) neben den wichtigsten Erlassen der Landesherrschaft verlesen. Für die Beamten und Diener des fürstlichen Hofes in Berchtesgaden war die Regierung in sämtlichen Sachen erste Instanz, also eine Art Hofgericht<sup>1</sup>. Schematisch dargestellt sah die Gerichts- und Verwaltungsorganisation folgendermaßen aus:

<sup>1</sup> Vgl. vor allem die Instruktionen für die berchtesgadnischen Beamten, KAM Hochst. Lit. 6 (Berchtesgaden), Verz. 18, Fasz. 10, Nr. 143, im Hauptstaatsarchiv Hochst. Berchtesgaden Lit. 17 u. 17 1/8, sowie die Arbeit von C. W. E. Fürst.

## Landesregierung

Gericht Berchtesgaden		Gericht Schellenberg	
Markt Berchtesgaden	Gnottschaften	Schellenberger Bürgerhäuser	Schellenberger Bürgerlehen

Daneben war der fürstlichen Regierung noch die Hofmeisterei unmittelbar unterstellt, der wiederum das gesamte Salzwesen, das Brauamt, das Mautamt, das Bauamt und das Jägeramt unterstanden, sowie die Verwaltungsbehörden der außerhalb des Landes liegenden berchtesgadnischen Besitzungen, nämlich der Ämter Grafengaden, Reichenhall, Fronwies (zwischen Lofer und Saalfelden), Eging und Mauerheim (bei Waging), Schönberg (bei Anthering), der Probsteien Niederheim oder Heuberg (Gericht Taxenbach), Jettenstetten, Weidenbach, Rottal (bei Griesbach) und Wasentegernbad, der Hofmarken Eybad, Haus, Breitenlohe, Schönbrunn und Innertegernbad (alle bei Wasentegernbad), des Kastenamts zu Linz und der Herrschaft Eisenthür bei Krems<sup>2</sup>.

Von den Verwaltungseinheiten, in die das Land untergeteilt war, beanspruchten die *Gnottschaften* besonderes Interesse, da sie eine Berchtesgadner Eigentümlichkeit darstellten. Sie sind zunächst aus der Siedlungsstruktur des Landes zu erklären. Da die durchgehende Siedlungsform der Einödhof war und ist, war die anderwärts übliche Gruppenbildung nach Dörfern und Weilern nicht möglich. So kam es zu einem Zusammenschluß der Einöden zu größeren Einheiten anderer Art, deren Zahl (nämlich acht Gnottschaften) durch die geographische Gliederung des Landes, besonders die Täler vorgegeben war<sup>3</sup>. Ihr war ja auch schon die Besiedlung gefolgt, die von den Tälern aus vorgetrieben wurde. Daneben half zur Abgrenzung der Gnottschaften sicher auch die gemeinsame Nutzung von Wald und Weide mit, worauf zumindest die später bezeugten gemeinschaftlichen Anteile am „Gemeinwald“ durch die jeweilige „Nachbarschaft“ schließen lassen. Freilich ist nicht zu entscheiden, ob den Gnottschaften ein freier Zusammenschluß der betreffenden Bauern zugrundeliegt oder ob sie von der Landesherrschaft geschaffen wurden um eine übersichtliche Gliederung des Landes zu besserer Verwaltung und Lösung gemeinsamer Aufgaben zu erreichen<sup>4</sup>. Wahrscheinlich ging beides Hand in Hand. Jedenfalls scheinen die Gnottschaften schon vor die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, in der

<sup>2</sup> Vgl. Martin, Berchtesgaden 23, und über die Berchtesgadner Besitzungen im Hochstift Eichstätt das Sammelblatt des Hist. Vereins Eichstätt 42 (1927) 15 ff.

<sup>3</sup> In diesem Sinn stellten die Gnottschaften räumlich nichts anderes dar als unsere heutigen politischen Gemeinden. Folgerichtig wurden daher im 19. Jh. die Gnottschaften in politische Gemeinden umgewandelt.

<sup>4</sup> Der Name „Gnottschaft“ ist sicher von „Genossenschaft“ abzuleiten, da (abgesehen von der ersten Erwähnung „gnottschaft“ i. J. 1430, KAM Hochst. Lit. 5, Fasz. 30/2, fol. 1 u. 25) die frühesten schriftlich bezeugten Formen aus den Jahren 1432, 1447, 1448 und 1456 „genoschaft“, „gnoschaft“ und „gnosschaft“ lauten (Hochst. Berchtesgaden Urk. 230, 262, 264 und Hochst. Bercht. Lit. 224 1/2, fol. 59, vgl. auch Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch 1, Sp. 1763). Bosl 37 glaubt annehmen zu dürfen, daß diese Bezeichnung des gemeindlichen Zusammenschlusses durch niederdeutsche Bergarbeiter ins Land gebracht wurde, da sie eine niederdeutsche Wortform sei und zuerst für die Güter um den Salzberg vorkomme. Je-

sie zum ersten Mal erwähnt werden, zurückzureichen. Die feste Form, in der die Gnotschaftsgliederung schon in dieser Zeit auftritt, muß ein längeres Bestehen voraussetzen. Im Jahre 1456 werden schon sämtliche acht Gnotschaften aufgeführt, die bis zur Säkularisation bestehen blieben.

Man muß jedoch beachten; daß mit der Bezeichnung „Gnotschaft“ vor 1803 etwas anderes als heute gemeint war: Die heutige Gemeinde entspricht räumlich der alten Gnotschaft, die heutige Gnotschaft (Unterabteilung der Gemeinde) entspricht dem alten Gnotschafterbezirk. Im folgenden wird unter „Gnotschaft“ immer die alte Gnotschaft verstanden.

Die Unterteilung der acht Gnotschaften in Teilbezirke (*Gnotschafterbezirke*) erscheint bereits im ersten berchtesgadnischen Steuerbuch von 1456.<sup>5</sup> Diese Unterteilung war aber nicht fest. Die folgenden Steuerbücher führen bald mehr, bald weniger Gnotschafterbezirke auf, ohne aber eine gewisse Linie zu verlassen. Diese war durch die Siedlungsstruktur gegeben, da ungeachtet der typischen Einödsiedlung doch einzelne Einöden in einem engeren Zusammenhang (Hofgruppen) standen. Diese relativ geschlossen gelegenen Siedlungen boten sich also von selbst als Unterabteilungen der Gnotschaften an, konnten aber an Umfang und Zahl schwanken, besonders da die Zahl der Höfe im Land in stetem Wachsen begriffen war. Im Steuerbuch von 1698, dem die folgende Statistik zugrunde liegt, haben sich die Gnotschafterbezirke bereits soweit konsolidiert, daß sie fast durchwegs Zahl und Umfang der heutigen Gnotschaften besitzen.

Den einzelnen Teilbezirken stand je ein „Gnotschafter“ vor, so daß wir sie als „Gnotschafterbezirke“ bezeichnen dürfen, wenn auch in den Quellen kein offizieller Name für sie erscheint. Die Gnotschafter wurden den Reihen der Bauern entnommen und wechselten alljährlich. Ob sie von ihren Genossen gewählt oder von der Landesherrschaft zu ihrer Aufgabe bestimmt wurden, ist nicht zu ersehen. 1698 wird bemerkt, daß, wenn für die Untertanen eine Anlagsteuer ausgeschrieben wird, „die Gnotschafter von ihren Gütern, so sie selbst besitzen, es seyn Ganz- oder Halbhäusler, wegen Einbringung der Anlag und tragender großer Bemühung altem Herkommen gemäß befreit sind“. Auch bei der Abfassung der Steuerrollen beim Landgericht und der Aufsicht über die für die Bauern ausgeschiedenen Gemeinwälder waren die Gnotschafter beteiligt.<sup>6</sup>

doch sind die ersten Belege nicht aus dem Jahre 1456 für Salzberg, sondern von 1430 für Au, 1432 für Gern, 1447 für Bischofswiesen und von 1456 neben Salzberg auch für Ramsau und Ettenberg.

<sup>5</sup> Schönau: Faselsberg, Königssee, Sulzberg, Hohenau; Ramsau: Klaus, Taubensee, Langbruck, Schwarzeck; Bischofswiesen: Roßhof, Reut, Leupl, Klapf, Grünwiesen, Gries, Kasten, Au, Hochbühl; Gern: Rabenstein; Salzberg: Metzenleiten; Au: Tann, Sattel, Weißenstein, Berneck; Scheffau: Wiesen; Ettenberg: Roßboden.

<sup>6</sup> Mitte des 19. Jh.s wird in den Gemeindeinformationsakten festgestellt, daß die Gnotschaften wahrscheinlich nicht eigentumsfähig waren, sondern nur Geschäftsbezirke der Gnotschafter und Wegbaukonkurrenzbezirke, in letzterer Beziehung seien aber Sandgruben als Gnotschaftsbesitz katastriert worden. Hier wäre natürlich zu fragen, ob man den Gemeinwald nicht ebenfalls als Gnotschaftseigentum ansprechen könne, oder ob er Eigentum der Landesherrschaft war und damit heute des Staates ist. — 1818 vermerken die Gemeindebildungsakten, daß in den Berchtesgadner Landgemeinden keine Gemeindediener aufgestellt werden bräuchten, da ihre Stelle „die sogenannten umwechselungsweise aufgestellten Gnotschafter observanzmäßig unentgeltlich vertreten.“

Festzuhalten ist, daß nur für die Teilbezirke der Gnotschaften Vertreter aufgestellt waren, nicht aber für die Gnotschaften selbst. Die Gnotschaften wurden also nur durch die Vertreter ihrer Unterbezirke (Gnotschafterbezirke) gegenüber dem Landgericht und der Landesregierung repräsentiert. 1698 werden in den acht Gnotschaften 32 solcher Gnotschafter aufgeführt. Auch heute noch sind als Hilfsleute der Gemeindeverwaltungen Gnotschafter aufgestellt, welche Gemeindedienerdienste besorgen.

Hinsichtlich der *wirtschaftlichen Verhältnisse* war durch die besondere Bodenbeschaffenheit des Berchtesgadner Landes und durch die Tatsache, daß dem Stift der ganze Grund und Boden des Landes gehörte, eine eigenartige soziale Schichtung der Bevölkerung gegeben. Die nachstehende Tabelle von 1652<sup>7</sup> über die wichtigsten Berufe im Land umfaßt nur die acht Gnotschaften, also den bäuerlichen Teil des Landes, ist aber gerade deshalb umso aufschlußreicher:

	Ramsau	Bischofswiesen	Schönau	Salzberg	Au	Scheffau	Gern	Eitenberg	Gesamtzahl
Bauern	67	63	28	12	12	8	—	8	198
Bergknappen	—	—	—	26	43	13	—	—	82
Karnner und Fuhrleute	3	52	7	8	4	2	1	—	77
Holzknächte	24	13	18	1	—	1	—	—	57
Gaderer (Schreiner)	15	19	37	16	6	1	6	7	107
Tagwerker	3	6	1	5	3	14	—	—	32
Drechsler	6	14	79	6	6	2	6	4	123
Schnitzer	—	2	1	7	—	—	12	—	22
Pfannhauser (Salinenarbeiter)	—	—	2	3	1	3	—	1	10
Löffelmacher	8	3	—	1	—	2	1	1	16
Binder	—	3	5	2	7	—	5	—	22
Schäffelmacher	1	3	3	4	4	1	1	1	18

Man erkennt, daß der karge Gebirgsboden nur einer verhältnismäßig geringen Zahl von Bauern Brot geben konnte, dafür aber der Salz- und Holzreichtum des Landes die Grundlage für die verschiedensten Berufe abgab, sei es nun für Bergknappen, Pfannhausarbeiter oder Fuhrleute zum Salztransport, sei es für Holzknächte oder mit der Holzverarbeitung in Heimarbeit beschäftigte Handwerker.

Obwohl die Siedlungen im Berchtesgadner Land ausschließlich durch Rodung entstanden sind, ist die in anderen Rodungsgebieten vorhandene Freiheit der Rodungsbauern in grund- und leibherrschaftlicher Hinsicht innerhalb der Fürstpropstei nicht anzutreffen. „Hier herrschte völlige Abhängigkeit der im Waldgebiet nach Baumannsrecht (coloni) angesetzten Rodungsbauern . . .

<sup>7</sup> KAM AR 73/107.

die mit Grund und Boden, Leib und Leben der Grund-, Leib-, Vogtei- und Gerichtsherrschaft des Stifts unterworfen waren"<sup>8</sup>. Es bestand ein ganz einheitlicher Untertanenverband in vollkommener Abhängigkeit von der Landesherrschaft, die dadurch sehr weitgehend auf die Gestaltung und Entwicklung der Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse wie überhaupt auf jede Tätigkeit der Landesbewohner einzuwirken imstande war. Diese Abhängigkeit der Bauern äußerte sich vor allem in der Leibeigenschaft, die den Untertanen bestimmte Forderungen hinsichtlich der Auswanderung, der Verheiratung und des handwerklichen Wanderns stellte und die erst im Jahre 1807 aufgehoben wurde<sup>9</sup>.

Die berchtesgadnischen Bauern saßen anfangs zu Freistift auf ihren Gütern, also zur schlechtesten Leiheform, die sich wohl allmählich zum Erbrecht umwandelte. Rechtlich anerkannt wurde das neue Leiheverhältnis im *Landbrief von 1377*, der den Eigenleuten des Stiftes auf ihren Höfen, auf denen sie „vorhero alle Jahr Freystift genossen haben“, das Erbrecht verlieh, so daß sie von den Gütern „unvertrieben noch unverstoßen noch davon enterbt werden“ sollten<sup>10</sup>. Die Zugeständnisse dieser für die Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertanen in der Fürstpropstei wichtigsten Urkunde scheinen unter einem gewissen Druck erfolgt zu sein, sei es durch die damalige finanzielle Abhängigkeit Berchtesgadens von Salzburg, sei es durch berechtigte Forderungen der Bauern selbst<sup>11</sup>. Die Bestimmungen des Landbriefs blieben die allgemeine Grundlage für das innerstaatliche Leben der Fürstpropstei bis ins neunzehnte Jahrhundert<sup>12</sup>. Sie wurden erneuert

<sup>8</sup> Bosl 35.

<sup>9</sup> Doch gilt abgesehen von den genannten Einschränkungen auch für die Berchtesgadner Bauern das Wort des bayerischen Juristen W. A. v. Kreittmayr, daß zwischen leibeigenen und persönlich freien Bauern kein großer Unterschied sei und sie sich „fast wie zwei Tropfen Wasser einander gleich sehen.“ (Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem 1, 1844, 498). Vgl. z. B. Hochst. Berchtesgad. Lit. 17 1/2, wonach 1750 ein Bauer aus der Leibeigenschaft entlassen wird und zwar wegen seiner Armut gratis. — Über die Schwierigkeiten, die durch die Leibeigenschaft den aus der Fürstpropstei auswandernden Protestanten entstanden s. A. Linsenmayer, Die protestantische Bewegung in der Fürstpropstei Berchtesgad. bis zur Mitte des 18. Jh.s (Hist. Jahrbuch 22) 1901, 37—84.

<sup>10</sup> Hochst. Berchtesgad. Lit. 1, gedr. Koch-Sternfeld, Salzburg-Berchtesgad. 2, 76 ff.

<sup>11</sup> Der Brief wurde „durch sichtbarlich Notdurft“ erlassen. — Hier tritt uns erstmals die Gesamtheit der bäuerlichen Untertanen als „Landschaft“ im Gegensatz zur Landesherrschaft gegenüber, eine angesichts der sonstigen Herrschaftsverhältnisse im Stiftsland bemerkenswerte Tatsache, die fast an Tiroler Verhältnisse erinnert. So wird auch der sog. Fuchsbrief von 1506, in dem die Bestimmungen des Landbriefs erneuert werden, als ein „Vertrag zwischen Brobsten und Lanntschaft“ bezeichnet und berichten einige Quellen von einem „Landausschuß“ — wohl die Gesamtheit der Gnotschafter — der sich z. B. gegen die willkürliche Exekution der Waldordnung beschwert (Hochst. Berchtesgad. Lit. 71 1/2). Auch die Landpolizeiordnung von 1667 stellt fest, daß Beschwerden der Untertanen „mittelst eines absonderlich und ordentlich dazu erküsten Ausschuß an gebührenden Orten“ angebracht werden könnten. Vgl. auch den Nachtrag zur Bürgerordnung von 1765.

<sup>12</sup> U. a. wurde bestimmt: Die Reidung des Todfalls ist abgeschafft, die Lehen können von den Untertanen frei verkauft werden, jedoch nur an berchtesgadnische Leibeigene, wobei Anleit und Abfahrt an die Herrschaft zu zahlen sind; die Lehen können geteilt werden. Von der Erbrechtsverleihung werden sämtliche anderen

und erweitert im „Fuchsbrief“ von 1506<sup>13</sup> und in den Landordnungen von 1654 und 1667<sup>14</sup>, welche letztere für alle Zweifelsfälle das kurbayerische Landrecht als verbindlich erklärte.

Die Anwesen der Fürstpropstei sind im Steuerbuch von 1698 nach einem einfachen *Hoffußsystem* in ganze und halbe Höfe eingeteilt, im achtzehnten Jahrhundert erscheint dazu eine geringe Zahl von Viertelhöfen<sup>15</sup>. Nach dieser Einstufung wurde die Landsteuer (Grundsteuer) berechnet, neben der noch die jährlichen Stiftdienste und gegebenenfalls eine Gewerbesteuer zu reichen waren. Besondere Frondienstleistungen waren das „Khag“, d. h. Arbeiten an der Grenzwehr (= Gehag) des Landes<sup>16</sup> und ebenso die Unterhaltung bestimmter Straßen „durch diejenige benachbarte Unterthanen, so es von alters her schuldig gewest“<sup>17</sup>.

Den bäuerlichen Anwesen waren *Almen* verbunden, die, soweit aus den Quellen erkenntlich, sämtlich Eigentum der Landesherrschaft waren. Sie wurden teilweise auf Erbrecht, zum Teil zur bloßen Nutzung für eine begrenzte Zeit und eine bestimmte Zahl von Tieren an die Bauern vergeben, die dafür Käsedienste leisteten. Das erste berchtesgadnische Almenverzeichnis von 1497 gibt 51 Almen an, die von 142 Almberechtigten besetzt wurden<sup>18</sup>.

Der Anteil der Bauern an *Wald und Weide* (Allmende, im Berchtesgadner Land als *Gmein* bezeichnet) war von den Allmendverhältnissen Altbayerns insofern verschieden, als sämtlicher Grund und Boden im Land grundherrschaftlich gebunden war. Jede Verfügung darüber lag grundsätzlich bei der Obrigkeit oder war zumindest von ihrer Zustimmung abhängig. Jedoch hat

landesfürstlichen Herrschaftsrechte nicht beeinflusst, die Dienste, welche auf jeden Hof verschrieben sind (Groß- und Kleinkäs, Hühner und Pfennig), sind weiterhin zu reichen usw. Die Urkunde von 1377 hat also ganz den Charakter eines Weistums.<sup>13</sup> Hochst. Berchtesgaden Urk. 422, gedr. Koch=Sternfeld, Salzburg-Berchtesgaden 2, 102 ff. Dieser „Vertrag zwischen Brobsten und Lanntschaft zue Berchtesgaden durch Hern Tegnharten Fuchsen als Römisch-Küniglicher Maiestät Commissarien“ regelte die „Irrung und Spänn“, die zwischen „bayd Partheyen“ (d. i. Landesherrschaft und Landschaft) bes. wegen der Auslegung der Urkunde von 1377 entstanden waren und stellte fest, daß es beim alten Herkommen verbleiben solle.

<sup>14</sup> Hochst. Berchtesgaden Lit. 17, erläutert bei Fürst.

<sup>15</sup> KAM AR 73/108 von 1698, dazu eine Beilage aus dem 18. Jh. — Die durchschnittliche Größe der Anwesen war unbedeutend. Nach einer Statistik von 1895 (bei Th. Knecht, Siedlungsgeographie des Berchtesgadner Landes, Diss. Mü. 1913, S. 19), die unbedenklich auf frühere Verhältnisse bezogen werden kann, waren im Bezirksamt Berchtesgaden (= Amtsgerichte Berchtesgaden und Reichenhall) 27,13 % aller landwirtschaftlichen Betriebe kleiner als 2 ha, 33,17 % betrug 2—5 ha, 37,11 % umfaßten 5—20 ha und nur 2,79 % erreichten eine Größe von 20—100 ha. Noch heute werden die kleinen Anwesen meist von der Frau betrieben, während der Mann in der Saline, im Forst, der Holzschnitzerei oder in der Fremdenindustrie arbeitet. — Zum Hoffußsystem und seine Umwandlung in das Tagwerksystem vgl. Koch=Sternfeld, Berchtesgaden 128, zur Steuerverfassung dens., Salzburg-Berchtesgaden 1, 139 und 197.

<sup>16</sup> Der Fuchsbrief von 1506 bestimmt, daß die Untertanen „an den Thurm und an daz hag“ zu gehen haben, nach dem Landbrief von 1377 soll jeder Erblehensbesitzer „seinen Harnisch zu unsers Landes Wöhr“ besitzen. Über den Hallthurm vgl. Hochst. Bercht. Urk. 780.

<sup>17</sup> Nach der Landordnung von 1667. Einige Straßen, wahrscheinlich die für den Salztransport wichtigen, wurden von der Landesregierung allein unterhalten. Über die „Wegrobotleute“ s. auch Hochst. Bercht. Lit. 141 1/13.

<sup>18</sup> Hochst. Berchtesgaden Lit. 136 1/2, fol. 72 ff.

es den Anschein, daß bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein die Nutzung an Wald und Weide den Untertanen ungehindert offenstand und ohne landesherrliche Verordnungen oder Einschränkungen vor sich ging. Erst als dadurch das Salzsiedewesen gestört wurde und sich überhaupt die landesherrliche Obergewalt intensiver zu äußern begann, nahm das Stift sein Waldregal in Anspruch, erließ Verordnungen und erhob Steuern. So wurden die Salinenwaldungen (Schwarzwälder) ausgeschieden, die zur Versorgung der Salinen Schellenberg und Fronreut dienten<sup>19</sup>. Die verbleibenden Wälder wiederum teilten sich in die Herrenhölzer, in denen neben der Landesherrschaft auch die Handwerker gegen Zins Holz schlagen konnten, und in die Heim- und Gemeinhölzer (Bauernbesuche), die als Eigentum der Bauern betrachtet wurden, jedoch unter der Aufsicht von fürstlichen Förstern und aus den Bauern gewählten Aufsehern und unter dem Schutz von Waldordnungen standen. Diese Gemeinhölzer wurden meist von der jeweiligen „Nachbarschaft“ gemeinschaftlich genutzt. Später zeigt sich die Tendenz, Anteile daraus für die einzelnen Bauern „inner Band und Stecken“ zu bringen, d. h. sie als Pertinentien der einzelnen Bauergüter auszuscheiden und abzugrenzen<sup>20</sup>.

Um den *Salzreichtum* des Bodens auszubeuten wurde eine umfangreiche Organisation aufgebaut<sup>21</sup> die sich folgendermaßen gliederte:

Hofmeisteramt					
Salzbergamt	Salzsudamt	Fronreut	Salzsudamt	Waldamt	Holzmeister-
(Bergwerk Salzberg)	(Saline)		Schellenberg (Saline)	(Salinen- wälder)	schaften

Das Salzbergwerk Salzberg war am Ende des achtzehnten Jahrhunderts mit etwa 130 Beamten und Arbeitern (Bergwerksverweser, Bergmeister, Obersteiger, Bergknappen, Wasserknechte usw.) besetzt. Das Salzsudamt Fronreut, dessen Erträge ausschließlich an Bayern verkauft wurden, beschäftigte etwa 35 Untertanen (Schaffer, Pfannhauser, Zimmerer, Küfer, Fuhrleute usw.), das Salzsudamt Schellenberg hatte etwa 60 Beamte und Arbeiter. Der Vorstand der Saline Schellenberg, der sog. Hällinger, war meist auch Richter des Marktgerichts Schellenberg. Nicht selten wurden diese beiden

<sup>19</sup> Einige Salinenwälder waren vertraglich zur Versorgung der bayerischen Saline Reichenhall bestimmt. Die Erträge der Saline Fronreut wurden seit der Begründung der Saline i. J. 1555 ausschließlich an Bayern verkauft (Lori § 41).

<sup>20</sup> Vgl. vor allem KAM Hochst. Lit. 5, Fasz. 26/30: Ordnung auf die Haimb- und Gemeine Hölzer 1615, sowie Hochst. Lit. Berdtesgaden 71 1/2 im Hauptstaatsarchiv: „Der Untertan besitzt seinen Waldgrund, um ihn zu genießen . . . Der Zweck der Waldordnung geht dahin, nämlich zu verhindern, daß der Untertan in der Benützung seines Waldstandes nicht ausschweife und den eigentümlichen Wald zu seinem eigenen und des Landes Nachtheil nicht abschwende . . . Die Untertanen können mit Recht ihr wirklich benötigtes Holz aus ihren eigenen Wäldern fordern . . . Der berdtesgadnische Untertan unterwirft seine eigenen Gehölze der waldordnungsmäßigen Aufsicht ganz gern; den Gnotschaffern und Ausschüssern würde diese Aufsicht nicht beschwerlich sein . . .“

<sup>21</sup> Vgl. vor allem Hochst. Berdtesgaden Lit. 168 und 193 1/16, sowie die Instruktionen für die Salzbeamten, KAM Hochst. Lit. 6, Verz. 18, Fasz. 10, Nr. 143 u. 145.

Ämter vom Pfarrer von Schellenberg verwaltet. Die umfangreichen Salinenwälder wurden vom Waldamt aus durch Waldmeister, Förster und Holzschaffer in den drei Forstämtern Ramsau, jenseits und diesseits der Achen überwacht. Die Holzarbeiten wurden von den Forstämtern meist erbrechtsweise an die sogenannten Holzmeister vergeben, die in einem bestimmten Gebiet (Holzmeisterschaft) mit ihren Arbeitern, den Halbmeistern, Viertelmeistern und Bestehwerkern das für die Salinen benötigte Holz einschlugen<sup>22</sup>. Diese Holzarbeiter waren ebenso wie die Bergknappen, die Salinenarbeiter und die Holzhandwerker in einer eigenen Bruderschaft (Zunft) mit bestimmten Satzungen zusammengeschlossen<sup>23</sup>.

<sup>22</sup> KAM Hochst. Lit. 5, Fasz. 26/26: „Die seit der Existenz der Salinen und seit der Anfassung der Zinswäldungen bestehenden Holzmeisterschaften gehören zum Lehen und sind als eine auf dem Lehen liegende Gerechtigkeit anzusehen.“ Ursprünglich war das Holzmeisteramt wohl eine persönliche Gerechtigkeit, wurde aber dann, da es sich wie die Erblehen vom Vater auf den Sohn vererbte, als dinglich betrachtet.

<sup>23</sup> Siehe z. B. die Holzhandwerksordnung von 1714, Hochst. Berchtesgaden Lit. 22.

## Umfang und Grenzen

Im Stichtjahr unserer Statistik, 1698, umfaßte die Fürstpropstei Berchtesgaden die beiden Märkte Berchtesgaden und Schellenberg, sowie die heutigen Gemeinden Au, Bischofswiesen, Gern, Königssee, Landschellenberg, Ramsau, Salzberg, Scheffau und Schönau des heutigen Landkreises Berchtesgaden. Nach den Angaben des Steuerbuches von 1698<sup>1</sup> zählte die Fürstpropstei zu diesem Zeitpunkt insgesamt 957 Anwesen, 736 in den Gnotschaften und 221 in den beiden Märkten (einschließlich der Schellenberger Bürgerlehen)<sup>2</sup>. Dazu kommen die im zugrundegelegten Steuerbuch fehlenden Gebäude, die unmittelbar im Eigentum der Landesherrschaft waren oder von ihr erst später erbaut wurden. Es sind dies außer Regierungs-, Salinen- und kirchlichen Gebäuden vor allem das Schloß Adelsheim oder Eidthal (1614 erbaut), das Jagdschloß Blühnbach (1613), das Gut Friedensberg (früher Schellenberger Hof, 1742 zu einem adeligen Rittergut mit Niedergerichtsbarkeit erhoben), das Schloß Fürstenstein (1760 erbaut), das Schloß Lustheim (1664), das Jagdschloß Wimbach (1784), das Jagdhaus St. Bartholomä (1508/22), und die Meiereien Schwöb, Friedbichl, Spital, Weinfeld, Dietfeld, Pfannhaus und Kuglfeld.

Die *Hausnamen* unserer Statistik sind ebenfalls dem Güterverzeichnis von 1698 entnommen. Sie sind, der berchtesgadnischen Einödsiedlung entsprechend, zugleich Siedlungsnamen, zeigen daher schon seit den ersten Güterverzeichnissen des fünfzehnten Jahrhunderts große Beständigkeit und haben sich fast unverändert in den heutigen Hausnamen fortgesetzt. Grundsätzlich und daher auch in solchen Fällen, in denen bis heute nur die Schreibweise verändert wurde (z. B. Mayringerlehen statt Mayrlehen, Loipsau statt Leopoldsau) wird im folgenden an der alten Schreibweise festgehalten. Nur wenn die heutigen Hausnamen sehr von denen des Jahres 1698 abweichen, werden sie in Klammern den aus dem Steuerbuch entnommenen Namen beigefügt. Die Bezeichnung „Lehen“, die heute den meisten Berchtesgadner Hausnamen angefügt ist, erscheint in den älteren Steuerbüchern, wie auch unsere Statistik erweist, viel seltener. Dennoch sind sämtliche Anwesen im Land Lehen gewesen, da sie alle auf Rodung zurückgingen und die bäuerliche Wirtschaftseinheit auf Rodungsland seit dem zwölften Jahrhundert das Lehen war<sup>3</sup>. Es ist also kein historisch zu begründender

<sup>1</sup> KAM AR 73/108.

<sup>2</sup> Eine Statistik aus dem Jahre 1803 führt zusammenfassend sämtliche in diesem Jahr bestehenden Gebäude — außer den Salinen- und Bergwerksgebäuden — des Landes auf: a) Herrschaftliche Gebäude: 1 Residenz, 2 Schlösser, 2 Jagdhäuser, 9 Beamtenhäuser, 8 Dienerhäuser, 8 Maierhöfe, 5 Grenzwachthäuser, 1 Fronveste; b) 170 Bürgerhäuser; c) 879 Bauernhäuser, davon 79 Gemeindehäuser; d) 1 Unterrichtshaus; e) Kirchengebäude: 1 Kloster, 3 Pfarrhäuser, 6 Mesnerhäuser, 9 Kirchen, 7 offene Kapellen; f) 2 Spitäler; g) 1 Landschaftshaus; h) 10 gefreite Häuser.

<sup>3</sup> Vgl. E. Klebel, Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der

Unterschied, wenn heute ein Teil der Anwesen im Berchtesgadner Land die Bezeichnung „Lehen“ führt, ein anderer Teil aber nicht.

Wir haben oben<sup>4</sup> schon erkannt, daß die weite Ausdehnung der *Grenzen der Fürstpropstei* in den Beschreibungen von 1122 bzw. 1156 und 1194 schwer zu erklären ist. Die dort genannten Grenzen haben jedoch in den jahrhundertelangen Auseinandersetzungen Berchtesgadens mit Bayern und Salzburg keine Rolle gespielt, da sich nicht einmal Berchtesgadens ihrer als Rechtsmittel bediente<sup>5</sup>. So können wir uns darauf beschränken — und die spärlichen Quellen der Frühzeit zwingen uns auch dazu — den Verlauf der Berchtesgadner Grenzen vom fünfzehnten Jahrhundert ab anhand der wichtigsten Grenzverträge von 1448 (Sedkauer Kompromiß)<sup>6</sup>, 1628 (Interimsvertrag)<sup>7</sup>, 1734<sup>8</sup> und 1818<sup>9</sup> zu verfolgen. Auf unserer Karte sind die Grenzen nach der „Grenzinformation von 1706“ gezeichnet, die der berchtesgadnische Kanzler Dr. J. A. v. Zeidlmair zusammengestellt hat<sup>10</sup>; sie stand zwar in manchen Punkten der herrschenden Salzburger Auffassung entgegen, kann aber das Gerüst bieten um die abweichenden Meinungen über den Grenzverlauf darzulegen.

1. *Die Grenze zwischen Hallthurm und Berchtesgadner Ache (Nordostgrenze)*: Durch die Senke am Hallthurm und das Tal der Berchtesgadner Ache war die Fürstpropstei mit dem Alpenvorland verbunden und umgekehrt bildeten diese beiden Pässe den Eingang zum Land. Dementsprechend waren sie jahrhundertlang der Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen zwischen Berchtesgadens und Salzburg, wobei es der Fürstpropstei und nach ihr Bayern gelang, die salzburgischen, dann österreichischen Grenzen immer mehr nach Norden zurückzudrängen.

Der Grenzverlauf zwischen Hallthurm und Ache ist in groben Umrissen schon 1187/93 erkennbar, als Erzbischof Adalbert von Salzburg dem Stift Berchtesgadens Pfarrei und Zehntrecht bestätigt „a rivulo videlicet Wizpach ex parte Graeven-gadem usque ad rivulum versus Halle Müsepach dictum,“ also vom Weißbad nördlich Schellenberg bis zum Weißbad westlich vom Hallthurm<sup>11</sup>. Man erkennt, daß sich Berchtesgadens schon ein Vorland um Schellenberg geschaffen hat, das aber nicht unbestritten blieb, wie eine Urkunde von 1258 zeigt: In diesem Jahr geben die Brüder Cuno und Otto von Gutrat die von ihnen beanspruchte Grenze (zwischen der Grafschaft Plain und Berchtesgadens) am Rottmanngraben nördlich Schellenberg auf und ziehen sich auf die von Berchtesgadens geforderte Grenze am Weißbad nach Norden zurück, besonders da das Stift in dem strittigen Ge-

Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim, ZBLG 6, 1933, 27—59 u. 177—216. — „Die ansprechende Vermutung Klebels, daß die Ablösung der alten Hufenordnung durch das Lehen als der bäuerlichen Grundeinheit auf Rodeland mit der Verpflichtung sämtlicher Bauern zum Wehrdienst zusammenhänge, findet eine interessante Bestätigung in der durch den Landbrief von 1377 allen Untertanen des Stifts Berchtesgadens zur Pflicht gemachten „Landwöhr“ und außerdem in dem oft erscheinenden Frondienst des Khags, d. h. der Arbeit am Grenzzaun an der Landmarch.“ Bosl 21, Anm. 62.

<sup>4</sup> Seite 3 f.

<sup>5</sup> Siehe aber S. 21 Anm. 13.

<sup>6</sup> Gedr. Prozessus Lit. I.

<sup>7</sup> Gedr. Zauner 186 ff.

<sup>8</sup> Gedr. Zauner 191 ff.

<sup>9</sup> Vgl. die Erläuterungen zum Hist. Atlas der Österr. Alpenländer und Richter 665 ff.

<sup>10</sup> Höchst. Berchtesgadens Lit. 351.

<sup>11</sup> SUB 1, Nr. 462.

biet ein Tor (Thorbauer) und eine Befestigung (Paßthurm) errichtet hatte<sup>12</sup>. Seit-her war der Weißbach als Grenze unbestritten.

Im sogenannten Seckauischen Kompromiß zwischen Berchtesgaden und Salzburg vom Jahre 1449 werden die Grenzen zum ersten Mal genauer beschrieben: Sie gehen den Weißbach aufwärts bis zu seiner Quelle, von dort über die Quellen des Rottmannbaches zum Hohen Tram (Berchtesgadner Hochthron), zur Weißwand und zum Stein an der Mauer (nördlich vom Hallthurm). Im Interimsvertrag von 1628 ist diese Grenze jedoch schon vom Weißbach auf die ihn nördlich begrenzenden Höhen verschoben (Hangender Stein). Die Zeidlmairsche Beschreibung von 1706 zeigt dann die unterschiedlichen Meinungen über den Grenzverlauf klar auf. Während Berchtesgaden die Grenze vom Hangenden Stein über den Salzburger Hochthron und Mitterweg zur Weißwand zieht, also mitten über den Untersberg, fordert Salzburg die Gemarkung ein gutes Stück südlicher: Den Weißbach aufwärts bis zu seiner Quelle, dann nach Süden das Plateau des Untersbergs entlang, „wie er mit der Wandt umbfangen ist,“ zum Berchtesgadner Hochthron, von da immer den Steilabfall des Untersbergs in großem Bogen entlang bis zur Weißwand, hier aber nicht in nordwestlicher Richtung zum Stein an der Mauer, sondern südlich der heutigen Landesgrenze zum Hallthurm. Noch in den Jahren 1782/83 war dieses Gebiet auf dem Untersberg — besonders die Zehnkaseralpe — und nördlich vom Hallthurm heftig umstritten. Die bayerisch-österreichische Grenzregulierung jedoch, deren Protokoll vom 30. September 1818 datiert ist, legte die Staatsgrenze zwischen Bayern und Österreich gemäß den früheren berchtesgadnischen Ansprüchen fest und diese Grenze blieb unverändert bis heute.

2. *Die Grenze von der Berchtesgadner Ache über den Hohen Göll zu den Funtenseetauern (Ostgrenze):* Der Vertrag von 1449 zog die Berchtesgadner Grenze östlich der Achen (oder Albm) von der Mündung des Weißbaches etwa 1 km achenaufwärts zum Georgenbrunnlein, dann im rechten Winkel den „Teuffengraben“ (wahrscheinlich der heutige Hochgraben) aufwärts bis zum Götschenkamm und dessen Grat entlang zum Barmstein. Im Interim von 1628 erscheint diese Grenze um einen Graben nach dem Norden verschoben, also zum Hillibrandgraben. Sie verläuft daher vom Hangenden Stein direkt nach Osten weiter, den Hillibrandgraben hinauf, sodaß der „Thurnwald“ nunmehr im berchtesgadnischen Territorium liegt. Die Zeidlmairsche Karte von 1706 zeigt zwar, daß um diese Zeit Salzburg gemäß der Regulierung von 1449 erneut den Teuffengraben und damit den Thurnwald forderte, doch wurde im Grenzvertrag von 1818 die von Berchtesgaden einst behauptete Grenze zur Landesgrenze zwischen Bayern und Österreich erklärt. — Um den weiteren Grenzverlauf den Götschenkamm entlang über den Barmstein zum Hohen Göll wurde „Salzburgerseits nit vill gestritten,“ und auch vom Göll ging die Grenze „de facto ganz unstrittig dem rauchen und hohen Gebürg nach bis an die Stuellwandt (Funtenseetauern).“ Die heute noch unverändert bestehende Staatsgrenze aus dem Jahre 1818 konnte daher in diesem Abschnitt ohne wesentliche Veränderungen den einstigen fürstpropsteilichen Grenzen folgen.

3. *Die Grenze von den Funtenseetauern über den Großen Hundstod zu den Mühlsturzhörnern:* Dieser Grenzabschnitt, der sich zum größten Teil in einer Höhe von über 2000 m bewegt, konnte naturgemäß nur durch verhältnismäßig weit auseinanderliegende Gemarkungspunkte bezeichnet werden und bot schon deshalb Anlaß zu mannigfachen Differenzen. Dadurch wird aber auch eine kartenmäßig exakte Grenzziehung erschwert, zumal sich die Markungen nicht durchwegs an den Lauf des Gebirgskammes halten. Vor allem aber ist hervorzuheben, daß in diesem Abschnitt zwischen Land- und Gejaidgrenzen (Jagdgrenzen) unterschieden werden muß und beide teilweise einen anderen Verlauf als die heutigen Staatsgrenzen hatten. Die Landgrenze (Begrenzung des berchtesgadnischen Landeshoheitsgebietes) lief von den Funtenseetauern über die Feldalpen zum Funtensee hinab, quer über den See zum Bärenloch, hinauf zum Gejaidkopf und den Grat entlang zum Großen Hundstod; von da ging sie auf der Kühleitenschneid zum Plänitsch (Gr. Palfenhorn),

<sup>12</sup> Höchst. Berchtesgaden Urk. 52; vgl. auch für das beginnende 15. Jh. die bei Richter 721 f gedruckten Grenzbeschreibungen der Gerichte Plain und Glanede.

nach Westen ausbiegend über die Wimbachscharte hinab zu den Quellen des Alpebaches und wieder aufwärts zum Kammerlinghorn. Von hier ab decken sich Landgrenze und die heutige Staatsgrenze, die beide den Kamm entlang bis zur Mooswand (Mooswacht) laufen, dann aufwärts zum Sulzenstein und über die Drei Jäger zum Mühlsturzhorn.

Die Gejaidgrenze schloß „vermög des Interims noch einen weiteren Kraiss in sich.“ Sie ging von den Funtenseetauern hinab zum Lofer Thor, über die Lofer Schneid und das Rotwandl zum Mitterhorn, „so ain hoher, praiter Perg, hinder welchem Salfelden liegt.“ von hier dem Grat entlang über die Weißbachscharte, die Grüne Scharte und den Schindlkopf zum Kleinen Hundstod, hinab zum Dießbach und ihn entlang bis zu seiner Einmündung in die Saalach. Von hier ging das Gejaid zur Kallbrunner Alpe und zum Hohen Kranz, hinab zum Weißbach und im weiten Bogen zum Sulzenstein, wo Land- und Gejaidgrenzen sich wieder vereinigten.

Diese 1706 von Berchtesgaden beanspruchten Land- und Jagdgrenzen waren im Interim von 1628 vertraglich zwischen Salzburg und der Fürstpropstei festgelegt worden, jedoch bestritt Salzburg seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer wieder den weit nach Westen vorspringenden Teil der Landgrenze und die Gejaidgrenze in ihrer gesamten Ausdehnung. Der Vertrag von 1734 brachte dann auch bezüglich der Gejaidgrenzen einige für Salzburg sehr vorteilhafte Änderungen und diese haben sich in der Folge ausgewirkt, als 1818 die bayerisch-österreichische Staatsgrenze zum Teil der 1734 bestimmten Gejaidgrenze entlang gezogen wurde. Daß zwischen der Gejaidmarkung, wie sie 1628 festgestellt wurde, und den Grenzbeschreibungen des 12. Jahrhunderts ein Zusammenhang besteht, ist ganz offensichtlich<sup>13</sup>.

4. Die Grenze von den Mühlsturzbörnern zum Hallthurn (Nordwestgrenze): Die weitere Grenze der Fürstpropstei verlief von den Mühlsturzhörnern den Grat der Reiteralpe entlang, bog dann im rechten Winkel zur Reitertritt und folgte die „reisende Fahrt“ hinab bei den Schwarzbachalmen zum Schwarzbach<sup>14</sup>. Ab hier war die Grenzziehung zwischen der Fürstpropstei und dem bayerischen Landgericht Reidenhall strittig Berchtesgaden zog seine Markungen den Schwarzbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Saalach, die Saalach abwärts bis zur Mündung des Rötelbaches, den Rötelbach aufwärts „bis an die Schneid, welche von dem Mäderkopf her abwärts gegen den Retlpach zugehet.“ und von hier aufwärts zum Mäderkopf (doch wohl der Predigtstuhl). Bayern hingegen forderte eine Grenze von der Schwarzbachbrücke (Buchbrücke) zur Höhe 1276, an Landhaupten vorbei durch den Lerchengraben zum Rötelbach und dann übereinstimmend mit der Berchtesgadener Grenze zum Mäderkopf hinauf. Strittig war also das Gebiet zwischen

<sup>13</sup> Darauf weist schon Zeidlmaier 93 ff hin. Er begründet den unterschiedlichen Verlauf von Land- und Gejaidgrenzen damit, daß vonseiten Berchtesgadens „von uralten Zeiten her die Inhaltung der landesfürstlichen hohen Obrigkeit allerdings negligiert und übersehen, solche herentgegen von Lofer und Lichtenberg öfters exerziert und dem hiesigen Stift dieserorten nichts anderes als die grundherrschaftlichen Jura bestanden worden und man endlich daraus gewichen.“ — Berchtesgaden hatte innerhalb des Gejaidbogens den hohen und niederen Wildbann, das „lus forestale“ Grundherrschaft, Steuer, Weide, Almgerichtigkeit und Almgerichtsbarkeit. Vgl. die einschlägigen Artikel der Verträge von 1628 und 1734 bei Zauer 187 f und 214 ff.

<sup>14</sup> Die Grenze im Gebiet der Reiteralpe ist nicht eindeutig zu bestimmen. Zeidlmaier 95 führt die Landgrenze (auch auf seiner Karte) quer über die Alpe, schreibt aber dann, daß Land- und Gejaidgrenzen distinguieren. „Denn der erstern nach gehört die ganze Reiteralpe, wie sie mit Wandt umbfangen ist, vermög des Interims (von 1628) unter das Salzburgische Territorium. Den Gejaidern nach aber hat Berchtesgaden die Hälfte davon, vermög eben gemelten Vertrags, daß also die Gejaid Gräniz mitten darüber gehet.“ Die Grenzen auf unserer Karte sind nicht nach den Bestimmungen des Vertrags von 1628 gezeichnet, sondern nach der Zeidlmairischen Karte, da die Landgrenze anders nicht genau ersichtlich wird. Die in Merians „Topographia Bavariae“ reproduzierte Faistenauersche Karte von Berchtesgaden ist hier wie in anderen Punkten unzuverlässig.

Schwarzbach, Rötelbach und Saalach, wobei die Berchtesgadner nicht umhin konnten anzuerkennen, daß die von Bayern geforderte Grenze seit langer Zeit in Gebrauch gewesen sei, wenn sie auch „de iure“ bestritten werden müßte. Auf unserer Karte ist also die von Bayern behauptete Grenze eingezeichnet.

Weiter und diesmal einhellig anerkannt liefen die Markungen vom Predigtstuhl den Gebirgskamm entlang zum Karkopf und zum Dreisesselberg, auf dem Berchtesgadener, Bayern und Salzburg zusammenstießen. Von hier ab war jedoch der Grenzverlauf wieder zwischen Berchtesgadener und Salzburg umstritten. Die Fürstpropstei forderte eine Grenze vom Dreisesselberg in fast nördlicher Richtung gegen Großmain zu. Salzburg zog seine Markung dagegen vom Dreisesselberg zum Rotofen und dann nach Norden den Anzingerbach entlang, ja verlangte zeitweise eine Linie vom Rotofen zum Hallthurm und über die Straße zur Weißwand, da es unter Rotofen, Rötelbach, Anzingerbach usw. andere Örtlichkeiten als die Berchtesgadener verstand. Im Grenzvertrag von 1818 wurde die mittlere und auch auf unserer Karte eingezeichnete Grenze festgelegt. Der umstrittene Keil von Großmain zum Dreisesselberg wurde 1851 gegen Entschädigungen bei Marzoll, am Hangenden Stein und bei Passau an Bayern abgetreten, das erst damit eine direkte Verbindung zwischen Reichenhall und Berchtesgaden erhielt.

# Statistische Übersicht nach dem Stand von 1698

## I. Land- und Pfliegericht Berchtesgaden

### Gnotschaft Au

Erster Gnotschafterbezirk = heutige Gnotschaft **Unterau**, 28 Anw.

17 ganze Höfe: Ascher (Winkllehen), Drexler, Fremdenlehen, Hagerlehen, Koppenleithen, Kuchlau (Ob. Kainlehen), Kuchlau (Unt. Kainlehen), Laros, Linden, Lippenbichl (Wegmacher), Maurer, Pfnür, Schwarz zu Weißenstein (Denning), Trendlkopf (Malter), Vötzl, Wörndl, Zellergraben;  
11 halbe Höfe: Ob. Hienleithen (Schaffei), Unt. Hienleiten (Aberl), an der Leiten, *Scherl* (Vock), Scherl (Hafner), Schwarz (Woferl), Schwarzenlehen (Sigl), Straßer (Schneiderhäusl), Terzer, Thann, Weißenstein<sup>1</sup>.

Zweiter Gnotschafterbezirk = heutige Gnotschaft **Oberau**, 36 Anw.

22 ganze Höfe: Bannlehen (Fürstenmühle), Brunner, Draxlehen, Eck, Gemerk, Haslreit (Greding), Hint. Haslreit (Brüggen), Heinrich (Hatzl), Hölzlehen (Jager), Krenn (Hatzen), Königsleiten, Leiten, Lerchegg, Karnerlehen, Reichllehen (Bosl), Steinbichleben, Stanger (Jager), Weißenstein, Weyermann, *Wildenmoos* oder Keil, Wildenmoos (Modl), Unt. Wildenmoos,

12 halbe Höfe: Brandleiten (Wenderl), Ob. Lerch, Unt. Lerch, Rehn (Hinterrenn), Rehn (Vorderrenn), Rottmayrschurf, Steinbichleben (Stab-lehen), Wimmer, Wimmer, Wurmlehen (Rott), Wurmlehen (Weiglhof), Votzenbichl.

Dritter Gnotschafterbezirk = heutige Gnotschaft **Resten**, 25 Anw.

23 ganze Höfe: Anzenlehen (Lipp), Auer, Mittl. Berneck, Ob. Berneck (Marosen), Unt. Berneck oder Hofreit, Bauernfeind, Unt. Gaistal oder Stanger, Mittl. Gaistal oder Madler, Hohes Gaistal, Gressing, Gschwandt, Fürstenbichl, Kunz, auf der Klaus unterm Wald, Ob. Klaus, *Lacklehen* (Gasperr), Leiten, auf der Puech, Sattl oder Mühlbach (Moisi), Sattl (Hansen), Reßler (Fritz), Seebacher, Wald;

2 halbe Höfe: Lackmühle, Unt. Klaus<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Das heißt: In der Gnotschaft Au (heutige Gemeinde Au) umfaßte der erste Gnotschafterbezirk (heutige Gnotschaft Unterau) 28 Anwesen, nämlich 17 ganze und 11 halbe Höfe, die mit ihrem Hausnamen aufgeführt werden. Weiden die heutigen Hausnamen von den früheren ab, so sind sie in Klammern beigefügt. Die kursiv gedruckten Hausnamen bezeichnen den lt. Steuerbuch von 1698 für den Gnotschafterbezirk aufgestellten Gnotschafter. — Ob. = Ober, Unt. = Unter, Hint. = Hinter.

<sup>2</sup> Von den in der Statistik aufgeführten Anw der Gnotschaft Au sind heute nicht mehr zu identifizieren die Anw Drexler, Fremdenlehen, Pfnür, an der Leiten, Terzer, Thann, Weissenstein, Brunner, Gemerk, Lerchegg, Weissenstein, Unt. Wildenmoos, Rottmayrschurf, Wimmer, Wimmer; Auer, Bauernfeind, Gressing, Kunz,

## *Gnotschaft Bischofswiesen*

*Erster Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Loipl**, 28 Anw.

21 ganze Höfe: Bärnlehen, Ob. Födler, Unt. Födler, Frech, Gaßlehen, Göbl, Herzog, Hillebrand, Koller, Marchlerlehen (Machllehen), Mühllehen, Breidler, Roisler, Rothlehen (Rottenlehen), Rosenreit, Vord. Stock, Hint. Stock, Unt. Türlehen (Unterdürrelehen), Thannlehen, *Vogl*, Wegscheid;

7 halbe Höfe: Grabenmühle, Holzstube, Kamp, Klemmstein, Ob. Marchlerlehen oder Zickl, Rotkreuz, Ob. Thürlehen (Oberdürrelehen).

*Zweiter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Stanggaß**, 35 Anw.

30 ganze Höfe: Ob. Aschauerlehen, Unt. Aschauerlehen, Baderlehen, Drukerboden, Eßl, Gattermann, *Grafenlehen* oder Schusser, Gruber, Hienleiten, Ob. Heinz (Sigllehen), Hochbichl, Ob. Hohenwarter (Oberhochgart), Mitl. Hohenwarter, Unt. Hohenwarter, Ob. Kälberstein, Mitl. Kälberstein (Unterkälberstein), Klaus, Kranabeth (Faselsberg?), Kuglfeld, Oisler, Rädermacher, Ob. Reith, Unt. Reith, Roßpoint, Siegl, Thann, Tristram, Urban, Zwing (Schusterlehen), Ob. Zwinglehen;

5 halbe Höfe: Unt. Heinz (Untersiglerlehen), Maurerbichl, Moospoint, Rädermacher, Steinwand.

*Dritter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Strub**, 20 Anw.

18 ganze Höfe: Böckl, Burgerlehen, Dachlerlehen, *Faistenauer*, Gaß, Kopplehen, Krennlehen, Kreflehen, Meisllehen, Moserlehen, Preiningerbichl (Breuninglehen), Schusterbichl, Semmlerlehen, Springl, Staub, Steiner (Neusteinerlehen), Ob. Stöberl, Unt. Stöberl;

2 halbe Höfe: Böcklweiher (Weihererlehen), Schönbichl.

*Vierter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Bischofswiesen**, 40 Anw.

28 ganze Höfe: Arzenbichl, Vord. Auerlehen, Hint. Auerlehen, Datzmann, Eggler, Guggenbichl, Ob. Hirnsberg, Unt. Hirnsberg oder Wasserer, Hundsreit, Hundsreitmühle, Kasten (Hinterkasten), Kasten (Vorderkasten), Kastenstein, Vord. Keilhof, Hint. Keilhof, Ob. Klapflehen, Lauch, Moos, Naglerlehen, Riedherr, Reiß, Reißendiendl, Ruepp (Unterruppenlehen), Ob. Ruepp, Steiner, Uhlmühle, Zickler (alte Schule), Wiedl;

12 halbe Höfe: Bayer, Erblehen (Erbmühlgütl), Erbmühle, *Jäger*, Jäger, Gutmoos (Mooshäusl), Lampl, Scheberer, Tanzbichl, Tanzbichl (Tanzbichlschmiede), Zickl, Zickl oder Grutscher.

*Fünfter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Winkl**, 19 Anw.

11 ganze Höfe: Ob. Bannpointmühle (Oberbodenpoint), Unt. Bannpoint (Unterbodenpoint), Bichllehen (Vorder- und Hinterbichl), Bogner, Ob. Greinswieser, Unt. Greinswieser (Hintergreinswiesen), Hallthurnwirt, Unt. Klappf, Pfaff, Schnecklehen, Schwarzlehen;

8 halbe Höfe: Breindfeld, Bichlmühl, *Eisenrichter*, Eisenrichter (Gattermannlehen), Grubenbach, Schneckenmühle, Selboden, Waidau (Ullrichshof).

Leiten und Wald. Die Anw Hohes Gaistal, Fürstenbichl, auf der Klaus unterm Wald, Ob. Klaus, auf der Puech und Unt. Klaus wurden bekanntermaßen abgebrochen. (Diese und die folgenden Angaben über das Verhältnis von früherer zu jetziger Anwesenheit nach freundlicher Mitteilung des Landratsamtes Berdtesgaden).

*Sechster Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Engedei**, 20 Anw.

16 ganze Höfe: Bachmann, Bachmanngraben, Bichllehen, Böckl, *Gaistal*, Hebenstreitmühle, Illsankmühle, Poschberg (Bogensberglehen), Punzenlehen, Schneckenlehen, Schoberlehen, Söldnerlehen, Ob. Stanglehen (Ganghoferlehen), Unt. Stanglehen (Mitterstanglehen), Vierathlehen, Wieser,  
4 halbe Höfe: Degen, Heissenbichl, Hollereben, Ob. Roßhof<sup>3</sup>.

### *Gnotschaft Ettenberg*

*Erster Gnotschafterbezirk* = **Vorderettenberg**, Teil der heutigen Gnotschaft Ettenberg, 13 Anw.

13 ganze Höfe: Deichlerlehen, Hint. Ecklehen, Vord. Ecklehen, Unt. Ecklehen, Kasererlehen, *Kreil*, Leiten, Schullerlehen (Stierlinge), Vord. Stierling oder Thoman, Mittl. Stierling oder Schnöll, Unt. Stierling oder Lipp, Datzmann, Zwing.

*Zweiter Gnotschafterbezirk* = **Hinterettenberg**, Teil der heutigen Gnotschaft Ettenberg, 9 Anw.

7 ganze Höfe: Ob. Gasteig, *Unt. Gasteig* oder Sulzer, Ob. Ludllehen, Unt. Ludllehen oder Scheberer, Vord. Roßboden, Hint. Roßboden, Winkel,  
2 halbe Höfe: Rottmanngrabenmühle, Winkelmühle (Sulzermühle)<sup>4</sup>.

### *Gnotschaft Gern*

*Erster Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Vordergern**, 13 Anw.

11 ganze Höfe: Bischof, Etz (Etzermühle), Fendleiten, *Gattererlehen*, Härtler, Klappf, Planitsch, Rabenstein, Schwablehen, Seidenlehen, Schusterlehen;  
2 halbe Höfe: Hinter der Etz (Fluchthäusl), Heißmühle (Felseneck).

*Zweiter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Obergern**, 13 Anw.

8 ganze Höfe: Ascher, Frauenlob, Köbler, Lehen, Nagl (Holzenlehen), *Ob. Untersberg* (Nußhof), Mittl. Untersberg (Untersberglehen), Unt. Untersberg oder Stadler (Hinterstiedlerlehen);  
5 halbe Höfe: Hackenschmied, Moos, Ob. Sommerauer, Unt. Sommerauer oder Stadlerlehen, Steiner.

*Dritter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Hintergern**, 12 Anw.

6 ganze Höfe: Braunlehen, Brunner, *Fendi*, Seelehen, Semmler oder Schwaiger, auf der Thür (Dürrlehen);  
6 halbe Höfe: Bach, Bichllehen, auf der Eben (Vordereben), Ob. Klappf (Berglehen), Unt. Klappf, Hintereben<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Von diesen Anw der Gnotschaft Bischofswiesen sind heute nicht mehr zu identifizieren die Anwesen Grabenmühle, Essl, Staub und Arzenbichl. Von den Anw Ob. Heinz (Sigllehen), Maurerbichl, Moospoint, Dachlerlehen, Springl und Zickl (Grutscher) ist bekannt, daß sie abgebrochen wurden. Grafenlehen oder Schusser gehört heute zur Gde Königssee, Kuglfeld zur Gde Berchtesgaden, Steinwand zur Gde Schönau und Ob. Roßhof zur Gde Ramsau.

<sup>4</sup> Die Anw Deichlerlehen, Unt. Ecklehen und Zwing der Gnotschaft Ettenberg sind heute nicht mehr zu identifizieren. Das Ob. Ludllehen wurde abgebrochen.

<sup>5</sup> Das Anw Gattererlehen der Gnotschaft Gern ist heute nicht mehr bekannt, das Anw Hackenschmied wurde abgebrochen.

## *Gnotschaft Ramsau*

*Erster Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaften **Au** und **Schwarzeck**, 59 Anw.

50 ganze Höfe: Au, Anfang, Baltmühle (Waldmühle), Datz, Eßbach, Fegg, Forz (Votz), Vestenbichel, Freiding, Fronwies, Gruber, Gasteig, Gerstreit, Grund (Forsthaus Au), Gröll, Helm, Ettlerlehen, Heinzenleiten, Hirschpoint, Holzerlehen, Kederbach, Karner, Unt. Lanthaler, Ob. Lanthaler, Leopoldsau (Vorderloipsau), Leiten (Unterleiten), auf der Leiten (Oberleiten), Mayr (Mayringerlehen), *am Mayrleben zum Caspar* (Gaspert), Mieslbichl oder Resch (Riesenbichl?), Neidhartlehen, Nutz, Pfaff, Point, Partmann, Preiß, Ramsauerlehen (Mairingerlehen oder Hochkalter?), Reichlehen (altes Forsthaus), Resch, Richlegg (Rehlegg), Oberroßhof, Unterroßhof, Schwab, Schmuck, Schwarzeck, Tatzmann, Thomas, Urban, Wagnhütten, Wimbach;

9 halbe Höfe: Hösmader, Hüttenhäusl, Kniepaß oder Infang, Vord. Erlach, Hint. Erlach, Rotheben (Hoheck), Richlegg, Schusterhäusl, Richlgraben.

*Zweiter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaften **Antenbichl** und **Taubensee**, 59 Anw.

46 ganze Höfe: Antenbichl, Baldrum, Unt. Baldrum (Wax), Brunner, Fernseben, Graben, Fendt, Graßl, Gratz, Gschößmann, Haas, Heiß, Hintermühle, Hintersee (Auzinger), Hochwart (Hochgart), Kaltbach, Knotz, Klettner, Kunz, auf der Klaus, Luegeck, Lack, Langbruck, Leyerer, Mösl, Mühlgraben, Neudeck, Vord. Panholz, Hint. Panholz, Pletzner, Bösl (Datzmann), Riederau, Scheffmann, Simon (Vordersimon), Semmelleithen, Schefauer, *Sommerauer*, Taubensee, Triebenbach, Uhl, Ob. Wegscheid, Unt. Wegscheid, Wolfpeter, Wirt (Oberwirt), Wörndl, Zulehen;

13 halbe Höfe: Etzerhäusl, Ob. Heiß, Kunterweg, Klettnermühle (Lehenmühle), Kranabeth (Forsthaus Taubensee), Marx, Pfeifenmacher, Pründlhäusl (Brandlhäusel), Pründtlhäusl, Pletzner, auf der Riegleben, Riesenbichl, Saxner<sup>6</sup>.

## *Gnotschaft Salzberg*

*Erster Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Anzenbach**, 20 Anw.

13 ganze Höfe: Anzenbach, Anzenbach, Unt. Anzenbach, Grabenschmied, Kilianhof, Logstein, *Naglleben*, Perllehen, Perlhäusl, Riemer, Schabl, Seimler, Wachterpoint;

7 halbe Höfe: Bruderhaus, Biberhäusl (Mindlhäusl), Hammer, Hammerbichl, Heidenbichl, Steinhaus, Ob. Schwarn.

*Zweiter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Metzenleiten**, 11 Anw.

10 ganze Höfe: *Frey*, Heiß oder Hausknecht, Gasperl, Kneißl, Kropfleiten, Marx, Ochsenhütte, Seidenbichllehen, Votz, Wolf;

1 halber Hof: Hornkendl.

<sup>6</sup> Die Anwesen Richlgraben, Kunz, Riederau und Riegleben der Gnotschaft Ramsau können heute nicht mehr identifiziert werden.

*Dritter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Untersalzberg I**, 13 Anw.  
12 ganze Höfe: Allweg, Brandstatt, Brunner, Ecklehen, Kilianmühle, Mooslehen, Plowies oder Freimann,<sup>7</sup> Pfnürlehen, Spornhof, Stanger, Ob. Thallehen, Unt. Thallehen;  
1 halber Hof: Breiler.

*Vierter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Untersalzberg II**, 20 Anw.  
17 ganze Höfe: Angerer, Blasi, Dionis, Engereich, Goldenbach, Gruben, Ob. Herzogberg, Hanetz oder Nonetz (Anötzlehen), Kesselstein, Kederlehen, Mieslhof, Perler, Pfeillehen, Rennlehen, Rottenbichl, Salzberg, Stadler;  
3 halbe Höfe: Unt. Herzogberg, Mieslmühle, Mieslmühle.

*Fünfter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Obersalzberg**, 13 Anw.  
10 ganze Höfe: Antenberg, Bodenlehen, Baumgarten, Freiding, Grätz, Ob. Kesselstein, Lehen, Meisterlehen, Steinhaus, Weißlehen;  
3 halbe Höfe: Auf der Eben, Mittertratten, Wurf.

*Sechster Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Mitterbach**, 17 Anw.  
13 ganze Höfe: Grafl, Härmbichl, Kress, Maurer, Mitterbach, Ott, Pfennig, Sapp, Scheber- oder Schapperlehen, Schifferlehen, Sigl, Ob. Wembach oder Stocker, Unt. Wembach;  
4 halbe Höfe: Baltl, Gaugl (Waldhäusl), auf der Schied, auf der Schied<sup>8</sup>.

### *Gnotschaft Scheffau*

*Erster Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Oberstein**, 36 Anw.  
22 ganze Höfe: Vord. Bischof (Urbanlehen), Hint. Bischof, Ob. Ettenbach oder Hammerstill, Hint. Ettenbach oder Grafl, Finsterau (Schmuckenlehen), Gschnaitmann, Heuberg oder Schusser, Vord. Hupfauer, Unt. Hupfauer, Kast, Kastenstein, Krautschneider, Kronegger oder Hatzenlehen, Messerer (Steinlehen), Prokenberg, Schreckenfuchs oder Anfangwirt (Almbachklamm), Schwarz (Moserlehen), Süßlehen, Sunkler, Weinlehen (Lohnerlehen), Winterlehen, *Rosknechtlehen*;  
14 halbe Höfe: Anfangmühle, Ettenbachmühle (Kugelmühle), Guggenbichlerpoint, Ob. Kuchler, Unt. Kuchler, Reckenberg, Röißbach, Schmalzlehen (Datzenlehen), Schwarzer, Schwarzer, Stäpfner, Sonnenbichl, Weiß oder Knotz, Weiß oder Denning.

*Zweiter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Neusieden**, 28 Anw.  
22 ganze Höfe: Mittl. Barmstein, Brigl, Ertl (Jodlerlehen), Gangllehen (Auerlehen), Guldenlehen (Graßmannlehen), Griesser, Hint. Hirschbichl, Vord. Hirschbichl, Hint. Kraxenberg, Vord. Kraxenberg, Leitenlehen, Lenz,

<sup>7</sup> Das Freimannlehen war die Wohnung des Scharfrichters oder Freimannes. In der Nähe stand auf dem Galgenbichl das Hochgericht. Das Richtschwert der Fürstpropstei befindet sich heute im Nationalmuseum in München.

<sup>8</sup> Von den Anw der Gnotschaft Salzberg sind Hammerbichl, Kesselstein, Ob. Kesselstein, Härmbichl und Baltl heute nicht mehr bekannt. Die Anw Ochsenhütte, Votz, Hornkendl, Brandstatt, Ecklehen, Mooslehen, Ob. Thallehen, Breiler, Antenberg, Bodenlehen, Baumgarten, Freiding, Grätz, Meisterlehen, Steinhaus, Weißlehen, auf der Eben, Mittertratten und Wurf wurden — zum größten Teil nach 1933 — abgebrochen.

Mehlweg, Neusieden, Neusieden, Poschachholz oder -lehen, Rappoltstein oder Gschnaitmann, Spielbichl (Wastlerlehen), Splitterhof (Lenzenlehen), Weichselleiten (Doffenlehen), Wörndl (Rottenlehen), Zill,  
6 halbe Höfe: Ob. Barmstein, Unt. Barmstein, Neusieden, Point, Roßknechtlehen (Malterlehen), Roßknechtlehen (Midinggüt!)<sup>9</sup>.

### *Gnotschaft Schönau*

*Erster Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Königssee**, Gde Königssee, 18 Anw.

8 ganze Höfe: Brandnerlehen, Grafenlehen, Ob. Brutshausen, Unt. Brutshausen (Schusterlehen), Seefeld (Forsthaus Königssee), Sigllehen, *Stangerlehen*, Weberlehen;

10 halbe Höfe: Flinsen, Ob. Hammerl (Meislerlehen), Unt. Hammerl, Hochbichl, Mühlleiten, Neuhausen, Unt. Neuhausen, Prosenbach, am See, Zulehen am See (Landhaus Königssee).

*Zweiter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Oberschönau I**, Gde Schönau, 25 Anw.

20 ganze Höfe: Binderlehen, Bodenlehen, Göbl, Hanath, Koll (Kohlhiesl), Leithen (Rosenleiten), Magerl oder Ponn, Moderegg, Mooslehen, Nasen, Vord. Nasen, Bärnlehen, Rennerlehen, Sammer, Sporn, Steinwand, Votz (Esterle), Wald, Ob. Windherr, Zechmeister;

5 halbe Höfe: *Ment*, Kolment, Sammerhäusl, Votzenschmied, Unt. Windherr.

*Dritter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Hinterschönau**, Gde Schönau, 11 Anw.

7 ganze Höfe: Dick, Ob. Eder (Oberöd), Fredh, *Hammerstill*, Rasp oder Schapach, Rest, Schneider;

4 halbe Höfe: Brand, Kranabethvogl oder Duft, Ob. Stanzer, Unt. Stanzer.

*Vierter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Schwöb**, Gde Königssee, 15 Anw.

7 ganze Höfe: Aschbach oder Uhllehen, Dichtler, Friedbichl, Ob. Gröll, Mühleben, Schwöbmeier, Triebenbach;

8 halbe Höfe: Achen, *Mittl. Gröll*, Unt. Gröll (Schralterlehen), Proslar, Schneewinkl, Schralter, Weindler, Wiesenlehen.

*Fünfter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Unterschönau II**, Gde Schönau, 17 Anw.

12 ganze Höfe: *Egglar*, Graben, Hanauer, Köppel, Krenn, Malter, Pfigler, Punzer, Ob. Sulzberg, Unt. Sulzberg, Winkl, Wirt unterm Stein (Unterstein);

5 halbe Höfe: Gschnaitbichl, Hanauerschmied (Schmieden), Unt. Krenn, Moosbach, Schießhütte (Bergheim).

*Sechster Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Oberschönau II**, Gde Schönau, 27 Anw.

21 ganze Höfe: Aigler, August (Auxt), Balthasar, Dankl, Edlehen

<sup>9</sup> Die Anw Vord. Hupfauer, Unt. Hupfauer, Kast, Kastenstein, Prokenberg, Ob. Kudler, Unt. Kudler, Schwarzer, Schwarzer, Brigl, Griesser und Lenz der Gnotschaft Scheffau sind heute nicht mehr bekannt.

(Unteröd), Fischer (Fischmichl), Grünstein, Habrand (Hölbrand), Ob. Kirngaß, Unt. Kirngaß, Kindler (Panorama), Kramer, Lessler, Noneth oder Hanötz, Punz, Simon, Stadler (Standler), Ob. Schwaiger, Unt. Schwaiger, Schnitzer (Fischmichl), Treidl (Drachl),

6 halbe Höfe: Gänsgraben, Loßbichl, *Starchl* (Storch), Starchl, Wastl.

*Siebter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Unterschönau I**, Gde Schönau, 14 Anw.

11 ganze Höfe: Ob. *Artenreit*, Unt. Artenreit, Bodenweiher, Ödlehen, Grundmühle, Unt. Hofreiter, Ob. Hofreiter, Hafner, Harz, Schorn, Schorn=weihermühle,

3 halbe Höfe: Im Grund (Grundmühle), im Grund, Ob. Ödlehen.

*Achter Gnotschafterbezirk* = heutige Gnotschaft **Faselsberg**, Gde Königssee, 29 Anw.

19 ganze Höfe: *Am Brand* (Widlbrand), Dürreck, Fritzenlehen, Glaser=lehen, Heinz, Helliel, Holzlehen, Holzen, Holzlaib (Holzlob), Koppenstein, Kranabethvogel, Maler, Bernlehen, Berngrub, Brückenlehen, Reichl, Spinner, Thaler, Weidenlehen,

10 halbe Höfe: Am Brand (Viertelbrand), am Brand, Vorderbrandlehen, Hinterbrandlehen, Brunnfeld, Ob. Grutscher, Unt. Grutscher, Holzmühle, Kreißgraben, Spinnerriedl.<sup>10</sup>

### *Markt Berchtesgaden*

Der Markt Berchtesgaden hat seinen Ursprung in dem Gut „Berthersgadem,“ das Berengar von Sulzbach kurz vor 1102/05 zur Erstaussstattung des neubegründeten Augustinerchorherrenstiftes bestimmte. Naturgemäß entwickelte sich der Ort in engster Anlehnung an das Stift und gewann an Ausdehnung mit der zunehmenden Besiedlung und Erschließung des Landes und der damit verbundenen Bevölkerungsentwicklung im verwaltungsmäßigen Mittelpunkt des Stiftslandes. Als Markt wird Berchtesgaden erstmals in einer Urkunde des Jahres 1328 genannt<sup>11</sup>. Eine offizielle Markterhebung wird jedoch nicht anzunehmen sein, da eine eigenständige bürgerliche Rechtsentwicklung in diesem Ort, der Sitz der Landesherrschaft und stets eng mit dieser verbunden war, nicht zu erkennen ist. Jedenfalls ist über eine Marktrechtsverleihung, über die Entstehung der Berchtesgadener Jahrmärkte und überhaupt von den inneren Verhältnissen Berchtesgadens in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens nichts bekannt. Ebenso ergeben die Quellen, insbesondere die Markt- und Bürgerordnungen von 1567, 1691 und 1765 nicht,

<sup>10</sup> Von den Anw der Gnotschaft Schönau sind heute nicht mehr zu identifizieren im Bereich der heutigen Gde Königssee die Anw Hochbichl, Unt. Neuhausen, Prosenbach, am See, Achen, am Brand und Spinnerriedl, im Bereich der heutigen Gde Schönau die Anw Nasen, Vord. Nasen, Kolment, Unt. Krenn, Balthasar und Harz. Zum Teil haben sich die Namen dieser Anw in Flurnamen weiter erhalten.

<sup>11</sup> Koch=Sternfeld, Salzburg=Berchtesgaden 2, S. 64, Nr. 46: „... in nostra taberna sita in foro Berthersgadem.“ Das Original dieser Urkunde fehlt in den Beständen des Hauptstaatsarchivs München. — Wenn 1292 und 1325 erstmals Richter zu Berchtesgaden genannt werden (Hochst. Berchtesgaden Urk. 65 u. 86), so sind damit keine bürgerlichen Richter gemeint, sondern Landrichter.

daß die Bürgerschaft gerichtliche Funktionen (Niedergericht) ausgeübt hätte. Nur die Selbstverwaltung, und diese stets von der Obrigkeit kontrolliert, lag in den Händen der Gemeinde.

Die Marktinsassen gliederten sich in die gemeinen Bürger (aktives Wahlrecht bzw. Wahlpflicht), den Rat (aktives und passives Wahlrecht) und die zwei Bürgermeister, die alle drei Jahre (ursprünglich alljährlich) an Georgi gewählt und von der Landesregierung bestätigt wurden<sup>12</sup>. Die Bürgermeister hatten jedes Jahr vor dem Landgericht und der ganzen Bürgergemeinde ihre Tätigkeit zu verantworten, wobei die Rechnungsbelege schon vorher von den Ratsmitgliedern geprüft worden waren. Bei diesem „Marktstifttag“ konnte die Bürgerschaft nach Verlesung der Marktordnung etwaige Beschwerden schriftlich an das Landgericht einreichen.

Beim Fehlen zivilgerichtlicher Befugnisse hatten die Bürgermeister hauptsächlich verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Obliegenheiten: Die Überwachung der drei Jahrmärkte an St. Veit, Peter und Paul und St. Andreas, des Wochenmarktes am Samstag und des täglichen Trödelmarktes, die Kontrolle der sog. Fragner (Krämer), welche die fünf „Fragen“ Brot, Schmalz, Käse, Schotten (Quark) und Kerzen feilboten; die Sorge für Ordnung und Sauberkeit in Gassen und Gasthäusern, die Aufsicht über die Finanzen des Marktes. Für die Schranne, die Fragnerei und die Marktbrunnen mußte die Gemeinde jährlich eine geringe Summe an das Landgericht abführen. Für den Berchtesgadner Bürgerwald, aus dem die Bürger ihr Brennholz frei entnehmen konnten, waren zwei Marktförster aufgestellt.

89 ganze Anwesen: Angermayr, Anzerfeld, hinterm Gottshaus am Anger, Bader, Bierhaus, Bierhaus bei den Fleischbänken, Brunnschmied, Bucher, Eckhaus, Etzerhaus am Eck, Faistenauer, Färber, Finkenstein, 3 × Fischerbühl, Forstmayer, Frauenfeld, Fronreit, Grienseisen, Grießer, Heinz, Hanserer, 2 × Hammer, Hammerbühl, Hasenknopf, kleines Hasenknopfhaus, Hauptmann, 2 × Häberlgasse, Hauser, Hessenbühl, Heiß, 3 × Hilger, 3 × Hofgarten, Hölzsteiner, unter der Hütten, Käpplhaus, Kälberstein, Kämbel, Kessler, 2 × Koller, Kranabeth, Krenhaus, Kugelfeld, Labermayr, Ledner, Lederer, 6 × Logstein, Mauerbühl, Mitterbach, Moderegger, Moys, Nagl, Niggel, Nestlgraben, 2 × Nonnthal, Parb, Pfister, Rieser, Sailer, Schenkhaus, Schwab, Stallmeister, Spitalhäusl, Sternberg, 2 × Stoll, 3 × Tafendter, Vock, Weinfeld, unterm Weinfeld, Winkler, Zetlacher, ein Anwesen ohne Hausnamen; 8 halbe Anwesen: 5 × Fleischbank, Grienseisengarten, Kugelfeldgarten, Zetlacherschmied.<sup>12a</sup>

<sup>12</sup> Höchst. Berchtesgaden Lit. 17, z. T. gedruckt bei C. W. A. Fürst. Zum Folgenden vgl. diese Markt- und Bürgerordnungen.

<sup>12a</sup> Der Hausname „Kaserer“ begegnet weder im Steuerbuch von 1698 noch im Kataster von 1812, jedoch verzeichnet der Kataster das Hasenknopf-, Kolb- und Kollerhaus im Besitz des Andrä Kaserer, sowie das Bauernfeindhaus im Besitz des Ulrich Kaserer. — Aus dem A-Kataster von 1812 sind die Gebäude zu sehen, welche im unmittelbaren Besitz der Landesherrschaft waren und deshalb im Steuerbuch von 1698 fehlen. Es sind dies im Markt Berchtesgaden: Residenz, Stiftskirche, Kapitelhaus, Kassierstock, Getreidekasten, verschiedene Beamtenwohnungen, Kapitulärhäuser, Pfarrhaus, Mauthaus, Domestikenstöckl, Pfarrkirche, Franziskanerkirche, Mesnerhaus, Johann Nepomuk Kapelle, Maria Dorf Kapelle, Schul-

## II. Marktgericht Schellenberg

Ende des zwölften Jahrhunderts wurde zur Versiedung der am Westhang des Tuvals (Dürrenberges) entdeckten Salzquellen eine Pfannstätt errichtet, aus der der heutige Markt Schellenberg hervorging. 1211 ist der Ort als „schellenberch“ zum ersten Mal schriftlich bezeugt<sup>13</sup>. Über eine Marktrechtsverleihung berichten keine Quellen. Die Entstehung des Marktgerichts Schellenberg, das neben der Bürger- auch noch die umliegende Bauernschaft umfaßte, wird auf die besonderen Geschehnisse der Salzvorkommen Schellenbergs im Spätmittelalter zurückgehen: Da die Nutzung der Saline und die Ausübung des Blut- bzw. Niedergerichts über den Ort in dieser Zeit öfters zwischen Berchtesgaden und Salzburg wechselte, wird wohl ein bestimmter zur Saline gehöriger Bezirk abgegrenzt worden sein, in den auch die außerhalb des eigentlichen Marktes wohnenden, aber an der Saline beschäftigten „Bürgerlechner“ eingeschlossen wurden<sup>14</sup>.

Der fürstliche Marktrichter zu Schellenberg, dem nur Niedergerichtsbarkeit zustand, wird erstmals 1334 erwähnt<sup>15</sup>. Er verwaltete meist zugleich das Amt des 1292 erstmals bezeugten Hällingers<sup>16</sup>. Die Selbstverwaltung des Marktes lag in den Händen zweier Bürgermeister.

### *Schellenberger Bürgerhäuser*

*(heutiger Markt Schellenberg)*

57 Anwesen: Aigl, Auer, Baader, Bastl, Bastl, Baumgartl, Bäuerl, Blasl, Binder, Deichler, Eder, Färber, Frank, Gazoden, beim Graben, 3 × Haid, Hammerschmied, Hanauer, Hell, Hofner, Hundspoint, Insberger, Kappler, Kaufmann, Keimhof, hinter der Kirche, Kolberer, Krennhammerl, Lechner, Magerl, Malter oder Geigl, Mesner, Mühlgass, Nagerl, Packl, Pfadlsteiner, Pfeilpomann, Pfleger, Potzl, 2 × am Pulverturm, Reiter, Reitsamerwirt, Schafferwirt, Schilling, 2 × Schmied, Steinl, Schlankenhaus oder Briggel, Tiefentaler, Tischler, Totengraber, Walter, Zittl.

### *Schellenberger Bürgerlehen*

*(heutige Gnotschaften Götschen, Schaden, Schneefeld und Unterstein)*

67 Anwesen: Bichl, Essbach oder Koppl, Ertl, Eibl oder Sunker, Oberer Fagerer, Unterer Fagerer (Weber und Oberweber), Grub, Gangl oder Dallinger, Horn, Haller oder Denning, Kordl, Kappl, Moysi oder Eck, Miglstadl oder Spendpoint, Neuhäusl, Poschachholz, Stadler oder Ment,

haus, Leprosenhaus, Bruderhaus. Als Eigentum der Gemeinde Berchtesgaden werden 1812 bezeichnet: Das Kornmesserhaus, das Schießstattwohnhaus und die Schießstatt.

<sup>13</sup> Hochst. Berchtesgaden Urk. 30.

<sup>14</sup> Siehe S. 8, Hochst. Berchtesgaden Urk. 52, 53 u. 94, sowie Bosl 51.

<sup>15</sup> Hochst. Berchtesgaden Urk. 94. — Die in der Literatur verschiedentlich behauptete Errichtung eines Hällingamtes Schellenberg i. J. 1198 ist ohne Quellenbeleg.

<sup>16</sup> „Heinricus salinarius:“ Hochst. Berchtesgaden Urk. 65.

Steuerbühl oder Hall, Vorderes Wiesengützl, Hinteres Wiesengützl, Weberbühl, Ziststadel, Vorderer Friedensberg, Hinterer Friedensberg (Oberhof), Feichtl, Gastag, Grutscher, Kaim, Vorderer Kriegenberg oder Grunberg, Hinterer Kriegenberg, Madler, Mauthaus, Rottmannpoint, Steindl, Staudinger oder Moospoint, Schaffelmacher oder Kandler, Sulzauer oder Abfalterau, Oberes Thurmlen, Unteres Thurmlen, Thurmbäck, Eggepoint, Eggerlen, Oberes Hartlhöhlehen, Unteres Hartlhöhlehen, Kreuzbühl, Lindenhäusl, Pfeil, Schustermühl, Weißbach, Weiß, Franzenlen, Heissenlen, Krenn, Krugermair, Pfeffererlen, Reichartenlen, Resch, Schneider, Schnitzhof, Simmerlen, Sunklerlen, Tiefenbachlen, Thurmsadlhen, Weberlen, Zistlerlen.

## Die Aufhebung der Fürstpropstei und die Bildung der politischen Gemeinden im 19. Jahrhundert

Nachdem 1801 in einem geheimen Zusatzartikel zum Artikel 5 des Friedensvertrages von Luneville die Fürstpropstei Berchtesgaden als *Entschädigung für den Erzherzog Ferdinand, Großherzog von Toskana*, bestimmt worden war, wurde das Berchtesgadner Land schon am 19. August 1802 durch österreichische Truppen besetzt und am 25. Februar 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß endgültig dem Großherzog zugesprochen. Schon am nächsten Tag erfolgte die Abdankung des letzten berchtesgadnischen Fürstpropstes Joseph Conrad von Schroffenberg.<sup>1</sup>

Die Eingliederung des Landes in das gleichfalls dem Großherzog Ferdinand zugesprochene Fürstentum Salzburg und die damit verbundene *Auflösung der berchtesgadnischen Regierung* wurde am 10. März 1803 angeordnet und in den folgenden Monaten durchgeführt. Ursprünglich war beabsichtigt, die alte Einteilung der Fürstpropstei in die zwei Landgerichte Berchtesgaden und Schellenberg weiterzuführen, wobei das Gericht Schellenberg durch die Gnotschafien Au, Ettenberg und Scheffau vergrößert werden sollte. Am 14. April 1803 wurde jedoch befohlen, das Gericht Schellenberg aufzulösen. Das Land- und Pfliegericht Berchtesgaden sollte für das gesamte Berchtesgadner Land allein zuständig sein. Die Geschäfte der ehemaligen Landesregierung wurden am 1. Mai 1803 an die Regierungs- und Hofkammer in Salzburg übertragen und ebenso Regierungsarchiv und -registratur dorthin überführt. Dadurch verblieben, außer einem Hofratskommissar zur Regelung der berchtesgadnisch-bayerischen Salinen- und Grenzverhandlungen, nur mehr die Außenbehörden in Berchtesgaden.<sup>2</sup> Die Leitung der geistlichen Angelegenheiten im Lande wurde dem Direktor des salzburgischen Konsistoriums als apostolischem Generalvikar übertragen.<sup>3</sup> Unter salzburgischer Herrschaft wurden auch die Salinenverhältnisse in einem Vertrag zwischen Salzburg und Bayern vom 18. April 1804 in der Weise geregelt, daß im Herbst dieses Jahres die seit 1795 bayerischen Salinen Schellenberg und Fronreut an Salzburg übergingen, wobei jedoch die Pfanne zu Schellenberg schon 1805 aufgelassen wurde.<sup>4</sup>

Auf Grund des Paragraphen 10 des Friedens von Preßburg vom 26. Dezember 1805 wurden die Länder Salzburg und Berchtesgaden unter dem

<sup>1</sup> Koch-Sternfeld, Berchtesgaden 3,111 u. Widmann 3,538 f. Vgl. auch G. Roth, Die gefürstete Propstei Berchtesgaden in der Zeit ihres letzten gefürsteten Propstes 1780—1803, Diss. München 1939.

<sup>2</sup> Alles Höchst. Berchtesgaden Lit. 171. Koch-Sternfeld, Berchtesgaden 3,116 nennt für die Auflösung der berchtesgadnischen Regierung abweichend den 21. September 1803.

<sup>3</sup> Koch-Sternfeld, Berchtesgaden 3,116.

<sup>4</sup> Höchst. Berchtesgaden Lit. 193 1/5.

Titel eines Herzogtums mit allen Eigentums- und Hoheitsrechten der österreichischen Monarchie einverleibt; am 1. März 1806 entband der Großherzog von Toskana seine Untertanen von ihrem Eid, am 17. März huldigten die Berchtesgadner dem Kaiser von Österreich.<sup>5</sup>

Im Frieden von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809 wurden Salzburg und Berchtesgaden von Österreich an Bayern abgetreten, das durch Patent vom 19. September 1810 von den beiden Ländern Besitz ergriff und sie dem Salzachkreis zuteilte. Nachdem dann zufolge des Pariser Vertrages vom 3. Juni 1814 das Salzburger Gebiet wieder an Österreich zurückgekommen war, wurde der Salzachkreis 1817 aufgelöst und das seit 1810 endgültig bei Bayern verbleibende Landgericht Berchtesgaden dem Isarkreis, dem heutigen Regierungsbezirk Oberbayern, zugeteilt.<sup>6</sup>

Sofort nach dem Anschluß an Bayern wurde auch im nunmehrigen Landgericht Berchtesgaden mit der *Bildung der politischen Gemeinden* begonnen. Während in Altbayern bei der Gemeindebildung nur teilweise schon bestehende Gliederungen wie Pfarreien oder bäuerliche Wirtschaftsgemeinden berücksichtigt wurden, blieb im Berchtesgadner Land die Kontinuität zwischen Altem und Neuem gewahrt: Die Gnotschaften wurden einfach in politische Gemeinden umgewandelt. Aktenmäßig ist dieser Vorgang, der sich hauptsächlich vor 1817 abspielte, allerdings nicht zu erfassen, da für die Gemeindebildung in dieser Zeit die Unterlagen fehlen. Er kann aber durch einen Vergleich der älteren Verhältnisse mit dem ersten Berchtesgadner Gemeindeverzeichnis<sup>7</sup> vom 30. Juni 1817 leicht rekonstruiert werden:

### Gemeindeverzeichnis von 1817

#### *Landgemeinden*

- 1) **Au**: Oberau 49 Anw, Resten 32 Anw, Unterau 44 Anw.
- 2) **Bischofswiesen**: Engedei 24, Loipl 30, Stanggaß 43, Strub 23, Vorderbischofswiesen 47, Winkl 29.
- 3) **Eitenberg**: Hinterettenberg 13, Vorderettenberg 16, Schneefeldern mit Schaden 30.
- 4) **Gern**: Anzenbach 36; Metzenleiten 13; Hintergern 13; Obergern 15, Vordergern 22.
- 5) **Königssee**: Faselsberg 32, Königssee 25, Schwöb 14.
- 6) **Ramsau**: Antenbichl 34, Au 36, Schwarzeck 34, Taubensee 37, Weiler Ramsau 6.
- 7) **Salzberg**: Mitterbach 21; Obersalzberg 15; Untersalzberg I 16; Untersalzberg II 32.
- 8) **Scheffau**: Götschen 23, Neusieden 40; (Ober) Stein 48; Unterstein 16.
- 9) **Schönau**: Hinterschönau 11, Oberschönau I 27; Oberschönau II 27; Unterschönau I 14; Unterschönau II 19.

<sup>5</sup> Hochst. Berchtesgaden Lit. 171 1/6.

<sup>6</sup> G. Bildstein in Mitt. f. d. landschaftliche Archivpflege 11, 1950, 260 u. 283.

<sup>7</sup> Im ersten Band der Gemeindeinformationsakten im Landesvermessungsamt München.

## *Marktgemeinden*

10) **Berchtesgaden** 151

11) **Schellenberg** 67.

Der Vergleich mit den früheren Verhältnissen ergibt: Die alten Gnotschaften wurden in Gemeinden umgewandelt, die zwei Märkte Berchtesgaden und Schellenberg in Marktgemeinden. Die ehemaligen Gnotschafterbezirke heißen von nun an und auch jetzt noch Gnotschaften. Darüberhinaus hat sich innerhalb der Gemeinden einiges verändert:

Die ehemalige Gnotschaft Schönau wurde in die zwei Gemeinden Schönau und Königssee geteilt, so, daß die Königsseer Ache die Grenze zwischen den beiden Gemeinden bildet. — Die ehemaligen Gnotschafterbezirke Anzenbach und Metzenleiten wurden von der Gde Salzberg abgetrennt und der Gde Gern angeschlossen. — Die Marktgemeinde Schellenberg besteht nur mehr aus dem Markt Schellenberg selbst. Die vor 1803 unter der Bezeichnung „Schellenberger Bürgerlehen“ laufenden und damals stets zum Markt gezählten Anwesen — nämlich die heutigen Gnotschaften Götschen, Unterstein, Schaden und Schneefelden — sind nun von Schellenberg abgetrennt und Götschen und Unterstein der Gde Scheffau, Schneefelden und Schaden der Gde Ettenberg zugeteilt. — Die Gde Ramsau ist statt der zwei Gnotschafterbezirke von 1803 nun in vier Gnotschaften aufgeteilt. Dazu wird in der Tabelle — im Gegensatz zu früher und später — der Weiler Ramsau nicht innerhalb des Gnotschaftsverbandes, sondern als selbständiger Teil der Gde Ramsau geführt.

Diese Organisation des Landgerichts und späteren Bezirksamtes Berchtesgaden in Gemeinden und Gnotschaften, wie sie uns 1817 zum ersten Mal entgegentritt, erfuhr in der Folgezeit noch einige weitere Veränderungen,<sup>8</sup> bis die heutige Gliederung erreicht war:

Zwischen 30. Juni 1817 und 19. November 1818 wurden die Gnotschaften Anzenbach und Metzenleiten von der Gde Gern wieder abgetrennt und der Gde Salzberg zugeteilt. — Im gleichen Zeitraum wurden die Gnotschaften Götschen und Unterstein von der Gde Scheffau und die Gnotschaften Schneefelden-Schaden von der Gde Ettenberg abgetrennt und aus ihnen die Gde Landschellenberg gebildet. — Der Weiler Ramsau erscheint schon 1824 nicht mehr als selbständiger Teil der Gde Ramsau, sondern wie auch heute als Teil der Gnotschaft Taubensee. — Nach langen Verhandlungen seit 1883 wurden am 1. Januar 1887 sechzehn Anwesen der Gde Salzberg und am 1. Januar 1890 beträchtliche Teile der Gden Bischofswiesen und Gernder Marktgemeinde Berchtesgaden eingemeindet. — 1903 wurde das im ausmärkischen Forstbezirk Bartholomä gelegene Jagdschloß St. Bartholomä der Gde Königssee zugeteilt, 1904 das im ausmärkischen Forstbezirk Hintersee gelegene Hofjagdstillgebäude Hintersee der Gemeinde Ramsau eingemeindet. — Am 1. März 1911 wurden die Gemeinden Ettenberg und Landschellenberg zu einer neuen Gemeinde unter der Bezeichnung „Landschellenberg“ zusammengelegt.

<sup>8</sup> Vgl. die Gemeindeformationsakten der Regierung des Isarkreises bzw. der Regierung von Oberbayern im Kreisarchiv und im Landesvermessungsamt München.

## PERSONEN- UND ORTSREGISTER

- Adalbert, Erzb. v. Salzburg 19  
 Adolf, König 6
- Berengar von Sulzbach 1 ff, 29  
 Bonifaz IX., Papst 8
- Calixt II., Papst 5, 7  
 Clemens August, Kurfürst v. Köln 9  
 Cuno von Gutrat 6, 19  
 Cuno von Horburg 1  
 Cuno von Rott, Graf 2
- Eberwin, Kanoniker 2  
 Engelbert, Graf 2
- Ferdinand, Kurfürst v. Köln 8, 10  
 Ferdinand, Großherzog v. Toskana 9,  
 33 f  
 Friedrich I., Kaiser 4  
 Fuchs 15
- Gebhard von Sulzbach 2  
 Gutrat, Herren von 6, 19
- Hartwich, Erzb. v. Salzburg 2  
 Heinrich VI., Kaiser 4 f
- Innocenz II., Papst 7  
 Irmgard von Rott, Gräfin 1  
 Joseph Clemens, Kurfürst v. Köln 9
- Köln, Kurfürsten v. 8 f  
 Konrad, Erzb. v. Salzburg 7
- Maximilian I., Kurfürst 8  
 Max Emanuel, Kurfürst 9  
 Maximilian Heinrich, Kurfürst v. Köln 9
- Österreich, Kaiser von 34  
 —, Herzoge von 5
- Paschal II., Papst 2  
 Plain, Grafen von 5  
 Püttrich 8
- Rott, Grafen von 2
- Schroffenberg 33  
 Sighardinger 2  
 Sizo, Graf 2  
 Sulzbach, Grafen von 1 f, 3, 5
- Utzschneider 9
- Wenzel, König 6  
 Wilhelm V., Herzog 8  
 Wittelsbacher 7 ff  
 Wolf Dietrich, Erzb. v. Salzburg 8 f
- Zeidlmayr 19
- Ache 17, 19, 35  
 Adelsheim 9, 18  
 Alpelbach 21  
 Anif 3  
 Antenbühl 26\*<sup>1</sup>, 34  
 Anthering 11  
 Au 10, 12, 13, 18, 23\*, 33, 34  
 Au (Gde Ramsau) 26\*, 34  
 Anzenbach 26\*, 34, 35  
 Anzingerbach 22
- Bärenloch 20  
 Barmstein 20  
 Baumburg 2  
 Bayern 1, 4, 6 ff, 15 f, 19 ff, 33 f
- Berchtesgaden, Gericht 10 f, 33 ff  
 —, Gemeinde 25, 35  
 —, Markt 1 f, 18, 29, 30\*, 31, 33  
 Berchtesgadner Hochthron 20  
 Berg s. Salzburg  
 Berneck 12  
 Bischofswiesen 10, 12 f, 18, 24\*, 25, 34 f  
 Blühnbach 18  
 Breitenlohe 11  
 Brixen, Hochstift 5
- Cuonispach s. Königsbach
- Dießbach 3, 21  
 Dietfeld 18

<sup>1</sup> Auf den mit \* bezeichneten Seitenzahlen werden die im Steuerbuch von 1698 enthaltenen Ortsbeschreibungen wiedergegeben.

Drei Jäger 21  
 Dreisesselberg 22  
  
 Ecker Sattel 3  
 Eging 11  
 Eichstätt, Hochstift 11  
 Eichthal s. Adelsheim  
 Eisenthür 11  
 Ellwangen, Propstei 6  
 Ettenberg 10, 12 f, 25\*, 33 ff  
 Engedei 25\*, 34  
 Eybad 11  
  
 Fagstein 3  
 Farmignekke 3  
 Faselsberg 12, 29\*, 34  
 Feldalpen 20  
 Friedbühl 18  
 Friedensberg 18  
 Fronreut 16, 33  
 Fronwies 11  
 Fürstenstein 18  
 Funtensee 20  
 Funtenseetauern 20 f  
  
 Gaißbach 3  
 Gaißtalhöhe 3  
 Gejaidkopf 20  
 Gelichen s. Göll  
 Georgenbrunnlein 20  
 Gern 10, 12 f, 18, 25\*, 34 f  
 Glaneck 20  
 Göll, Hoher 3, 20  
 Götschen 10, 31\*, 34 f  
 Götschenkamm 20  
 Grafengaden 3 f, 11, 19  
 Gries 12  
 Griesbad 11  
 Grödig 3 f  
 Großmain 22  
 Grüne Scharte 21  
  
 Hangender Stein 20, 22  
 Hallein 4  
 Hallthurm 19 f, 21 f  
 Haus 11  
 Heuberg 11  
 Hillibrandgraben 20  
 Hinterettenberg 25\*, 34  
 Hintergern 25\*, 34  
 Hinterschönau 28\*, 34  
 Hintersee 35  
 Hochbühl 12  
 Hochgraben 20  
 Hohenau 12  
 Hoher Kranz 21  
 Hoher Thram s. Berchtesgadner Hoch-  
 thron  
 Hundstod, Großer und Kleiner 3,  
 20 f  
  
 Innertegernbach 11  
 Isarkreis 34  
 Jettenstetten 11  
  
 Kallbrunner Alpe 21  
 Kammerlinghorn 21  
 Karkopf 22  
 Kasten 12  
 Klaus 12  
 Königsbad 3  
 Königssee 12, 18, 25, 28\*, 34 f  
 Krems 11  
 Kühlleitenschneid 20  
 Kuglfeld 18  
  
 Landhaupten 21  
 Landschellenberg 18, 35, s. auch Schel-  
 lenberg  
 Landtal 3  
 Langbruck 12  
 Langtal 3  
 Larosbad 6  
 Lerchengraben 21  
 Lichtenberg 21  
 Linz 11  
 Lofer 11, 21  
 Lofer Schneid 21  
 Lofer Thor 21  
 Loipl 24\*, 34  
 Lustheim 18  
  
 Mäderkopf 21  
 Marzoll 22  
 Mauerheim 11  
 Metzenleiten 12, 26\*, 34 f  
 Mitterbach 27\*, 34  
 Mitterhorn 21  
 Mitterweg 20  
 Mooswand (Mooswacht) 21  
 Mühltdorf 8  
 Mühlsturzhorn 20 f  
 München-Freising, Erzbistum 7  
 Müsepach 19  
  
 Neusieden 27\*, 34  
 Niederheim 2 f, 11  
  
 Oberau 23\*, 34  
 Oberbayern 34  
 Obergern 25\*, 34  
 Obersalzberg 27\* 34  
 Oberschönau I 28\*, 34  
 Oberschönau II 28\*, 34  
 Oberstein 27\*, 34  
 Österreich 4 f, 9, 19, 20 f, 34  
 Ostwand 3  
 Ouzinsperch 3  
  
 Palfenhorn 20  
 Passau 22

- Paßthurm 20  
 Pfannhaus 18  
 Phafinsperch 3  
 Pinzgau 2  
 Plain 4 ff, 19 f  
 Plänitsch 20  
 Pochisrukke 3  
 Pointmühle 3  
 Predigtstuhl 21 f  
  
 Rabenstein 12  
 Ramsau 10, 12 f, 13, 17 f, 25, 26\*, 34 f  
 Reichenhall 3 f, 11, 15 f, 19, 21 f  
 Regensburg, Hochstift 5  
 Reissende Fahrt 21  
 Reiteralpe 21  
 Reitertritt 21  
 Resten 23\*, 34  
 Rötelbad 21 f  
 Rom 6 f  
 Roßboden 12  
 Rotofen 22  
 Rottal 11  
 Rottenbuch 2  
 Rottmannbad 20  
 Rottmanngraben 19  
 Rotwand 21  
  
 Saalach 3, 21  
 Saalfelden 11, 21  
 Sattel 12  
 Salzach 2 f  
 Salzachkreis 34  
 Salzburg 10, 11 ff, 16, 18, 26\*, 27, 34 f  
 Salzburg, Erzbischöfe 2, 6, 7 f  
 —, Erzstift 1, 4 ff, 7 ff, 14, 19, 20 ff  
 —, Fürstentum 9, 33 f  
 —, Ministerialen 6, 19  
 Salzburger Hochthron 20  
 Schaden 10, 31\*, 34 f  
 Scheffau 10, 12 f, 18, 27\*, 28, 33, 35  
 Schellenberg 8, 10 f, 16 ff, 19, 31\* f, 33 f, 35  
 Schellenberger Hof s. Friedensberg  
 Schindlkopf 21  
 Schlungsee 3  
 Schneefeldern 10, 31\*, 34 f  
 Schneibstein 3  
 Schönberg 3, 11  
 Schönau 10, 12 f, 18, 25, 28\*, 29, 34 f  
 Schönbrunn 11  
 Schrainsbad 3  
 Schwarzbach 21  
 Schwarzbachalm 21  
  
 Schwarzeck 12, 26\*, 34  
 Schwöb 18, 28\*, 34  
 Spital 18  
 Stanggaß 24\*, 34  
 St. Bartholomä 18, 35  
 Stein an der Mauer 20  
 Steinernes Meer 3  
 St. Leonhard 3 f  
 Strub 24\*, 34  
 Stuhlwand 20  
 Sulzberg 12  
 Sulzenstein 21  
 Swalwen 3  
  
 Tann 12  
 Taubensee 12, 26\*, 34 f  
 Taxenbach 11  
 Teuffengraben 20  
 Thorbauer 20  
 Thurnwald 20  
 Tirol 14  
 Torrener Joch 3  
 Tuval 4, 8  
  
 Unterau 23 f  
 Untersalzberg I 27\*, 34  
 Untersalzberg II 27\*, 34  
 Untersberg 20  
 Unterschönau I 29\*, 34  
 Unterschönau II 28\*, 34  
 Unterstein 10, 31\*, 34 f  
  
 Viehausermoos 3  
 Visdunkel 3  
 Vorderbischofswiesen 34  
 Vorderettenberg 25\*, 34  
 Vordergern 25\*, 34  
  
 Waging 11  
 Wals 3  
 Wasentegernbad 11  
 Weidenbach 11  
 Weinfeld 18  
 Weißbad 19 ff  
 Weißbachscharte 21  
 Weissenburg, Propstei 6  
 Weissenstein 12  
 Weißwand 20, 22  
 Wiesen 12  
 Wimbach 18  
 Wimbachscharte 21  
 Winkl 24\*, 34  
  
 Zehnkaseralpe 20